

# AMTSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE KONSTANZ  
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2004

Ausgegeben Konstanz, 31. August 2004

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
31.08.2004	Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Vom 31. August 2004 für die Bachelorstudiengänge ..... 2 A. Allgemeiner Teil ..... 2 I. Abschnitt Allgemeines ..... 2 II. Abschnitt Ausbildung in der Praxis ..... 4 III. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten ..... 5 IV. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen ..... 6 V. Abschnitt Bachelorzwischenprüfung ..... 10 VI. Abschnitt Bachelorprüfung ..... 11 B: Besonderer Teil ..... 15 I. Abschnitt Allgemeine Regelungen ..... 15 II. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge ..... 16 § 40 Architektur (BAR) ..... 16 § 41 Kommunikationsdesign (BKD) ..... 23 § 42 Bauingenieurwesen (BIB) ..... 29 - <i>SPO vom 01.03.2000 gültig</i> ..... § 43 Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB) ..... 30 - <i>SPO vom 12.02.2003 gültig</i> ..... § 44 Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB) ..... 31 § 45 Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI) ..... 36 § 46 Software-Engineering (SEB) ..... 41 - <i>zur Zeit nicht belegt</i> ..... § 47 Technische Informatik (TIB) ..... 42 - <i>zur Zeit nicht belegt</i> ..... § 48 Wirtschaftsinformatik (WIN) ..... 43 - <i>zur Zeit nicht belegt</i> ..... § 49 Maschinenbau Produktion (MBP) ..... 44 § 50 Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE) ..... 49 § 51 Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB) ..... 54 § 52 Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM) - <i>SPO vom 12.02.2003 gültig</i> ..... 59 § 53 Betriebswirtschaftslehre (BWB) ..... 60 - <i>zur Zeit nicht belegt</i> ..... § 54 Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB) ..... 61 C. Schlussbestimmungen ..... 71	

**Studien- und Prüfungsordnung der  
Fachhochschule Konstanz - Hochschule für  
Technik, Wirtschaft und Gestaltung  
Vom 31. August 2004  
für die Bachelorstudiengänge**

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. BW S. 125), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2000 (GBl. BW S. 501), Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. BW S. 750) sowie Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. BW S. 471), hat der Senat der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (nachfolgend Fachhochschule Konstanz genannt) am 8. Juni 2004 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Mit Erlass vom 31. Juli 2002 AZ.: 43-866.12/8. hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Zuständigkeit für die Zustimmung zu Prüfungsordnungen gemäß § 38 Abs. 7 FHG auf den Rektor übertragen. Gemäß dieser Übertragung hat der Rektor der Fachhochschule Konstanz dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

### § 1

#### *Geltungsbereich*

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Architektur (BAR)
- Kommunikationsdesign (BKD)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)
- Maschinenbau Produktion (MBP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)
- Verfahrens- und Umwelttechnik (VUB)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)

an der Fachhochschule Konstanz.

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser SPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.

## A. Allgemeiner Teil

### I. Abschnitt Allgemeines

#### § 2

#### *Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung*

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester bzw. im Studiengang Architektur sechs Semester. Sie umfasst sechs bzw. fünf theoretische Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern, im Studiengang Kommunikationsdesign nach drei Semestern, mit der Bachelorzwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(3) Das erste Studiensemester ist ein Assessmentsemester. Neben den Fachgrundlagen soll es die Lern- und Arbeitstechniken für ein erfolgreiches Studium vermitteln. Die Studierfähigkeit wird gefördert und überprüft. Das Assessmentsemester soll den Studierenden ermöglichen, zu erkennen, ob der Studiengang für sie geeignet ist. Die Bestimmungen zum Assessmentsemester sind im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Bestandteil eines Moduls kann auch die im integrierten praktischen Studiensemester durchgeführte Ausbildung in der Praxis sein. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.

(5) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang im Grund- bzw. Hauptstudium zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt.

(6) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungspläne wird im Besonderen Teil geregelt.

(7) Durch Beschluss des Fachbereiches kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

### § 3

#### ***Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung***

(1) Die Bachelorzwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), der Bachelorarbeit (§ 30) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Bachelorprüfung (§ 31). Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung(en). Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.

(2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen bzw. mit der Ausbildung in der Praxis (§ 8) abgenommen. Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend. In § 18 und im Besonderen Teil ist geregelt, welche Modulteilprüfungen terminiert sind. Die Bachelorzwischenprüfung ist so ausgestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung durch den Fachbereich informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(4) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach

dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(6) Bei Studierenden, die in der Selbstverwaltung der Fachhochschule mitwirken, können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(7) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulteilprüfungen für die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Modulteilprüfungen für die Bachelorprüfung sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die mündliche Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Semester erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt.

### § 4

#### ***ECTS-Punkte und Lernumfang***

(1) ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen ist im Besonderen Teil geregelt. ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht (§ 20 Abs. 1) wurden. Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Ebenso werden für die bestandene Bachelorarbeit bzw. für die mündliche Bachelorprüfung ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

(3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.

### § 5

#### ***Lehr- und Prüfungssprachen***

Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

## II. Abschnitt

### Ausbildung in der Praxis

#### § 6

##### *Praktikantenamt*

Für die einzelnen Studiengänge ist jeweils ein Praktikantenamt eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studienseesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt ist auch für die Ausbildungsinhalte und die Anerkennung des Vorpraktikums zuständig. Der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Fachbereich aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt, für das Vorpraktikum und das integrierte praktische Studienseester können getrennte Praktikantenämter eingerichtet werden.

#### § 7

##### *Vorpraktikum*

(1) Zusätzlich zur Qualifikation für ein Fachhochschulstudium kann als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ein Vorpraktikum vorgesehen werden. Im Besonderen Teil ist geregelt, in welchen Studiengängen als Voraussetzung für die Immatrikulation ein Vorpraktikum nachzuweisen ist und gegebenenfalls ist dort die Dauer des Vorpraktikums bestimmt.

Ausbildende Stellen müssen die geforderte Ausbildung für den jeweiligen Studiengang gemäß der Richtlinien des zuständigen Praktikantenamtes gewährleisten.

(2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des zuständigen Praktikantenamtes.

(3) Der Dekan kann einen Studienbewerber ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum innerhalb des ersten Studienjahres nachzuholen.

#### § 8

##### *Integriertes praktisches Studienseester*

(1) In das Hauptstudium ist ein praktisches Studienseester integriert. Die Festlegung des integrierten praktischen Studienseesters im Curriculum ist im Besonderen Teil geregelt.

(2) Im integrierten praktischen Studienseester findet die Ausbildung am Lernort Betrieb oder in einer ande-

ren Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle genannt) mit einer Zeitdauer von 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztagen, statt. Das nach Maßgabe des Besonderen Teils im integrierten praktischen Studienseester zu erbringende Modul umfasst die Ausbildung in der Praxis sowie vorbereitende oder nachbereitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Während des praktischen Studienseesters sollen die Studierenden von einem Professor betreut werden.

(3) Die Fachhochschule arbeitet in allen die Ausbildung der Studierenden im integrierten praktischen Studienseester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während des integrierten praktischen Studienseesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praxisbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des integrierten praktischen Studienseesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet haben; wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das integrierte praktische Studienseester ist erfolgreich absolviert, wenn die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet wurde und alle Modulteilprüfungen der vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestanden sind.

(5) Die dem integrierten praktischen Studienseester zugeordneten Modulteilprüfungen sind spätestens bis zum Ende des auf das integrierte praktische Studienseester folgende Semester nachzuweisen.

(6) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studienseester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Während eines praktischen Studienseesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

(6) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Modulteilprüfungen als Voraussetzung zur Zulassung zum integrierten praktischen Studienseester mindestens erbracht sein müssen.

(7) Die erstmalige Teilnahme an Modulteilprüfungen im integrierten praktischen Studienseester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist

ausgeschlossen. Die Wiederholung von Modulteilprüfungen im integrierten praktischen Studiensemester ist in § 21 Abs. 3 geregelt.

### III. Abschnitt

#### Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

##### § 9

##### *Prüfungsausschuss*

(1) Für die Organisation von Bachelorzwischenprüfungen, Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Für Studiengänge eines Fachbereiches oder verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieses Fachbereichs und dem Kreis der Professoren anderer Fachbereiche, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Studiengangleiter und der Leiter des Praktikantenamtes, das für das integrierte praktische Studiensemester zuständig ist, sind von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modulteilprüfungen bzw. der mündlichen Bachelorprüfung als Beobachtende teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

##### § 10

##### *Prüfer und Beisitzer*

(1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Bachelorarbeit sind gemäß § 30 Abs. 2 und 7, die Prüfer der mündlichen Bachelorprüfung sind gemäß § 31 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

##### § 11

##### *Zentraler Prüfungsausschuss*

(1) An der Fachhochschule Konstanz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie den Leitern des Zentralen Prüfungsamtes und des Studentenreferats der Hochschulverwaltung.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz.
2. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

##### § 12

##### *Zentrales Prüfungsamt*

(1) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Fachhochschule Konstanz ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes wird vom Rektorat aus den der Fachhochschule Konstanz angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt.

(2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:

1. Durchführung der Prüfungsanmeldung.
2. Erfassung und Verwaltung der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisverfahren.
3. Ausstellung von Notenspiegeln, Zeugnissen, Bachelorurkunden sowie „Diploma Supplements“.
4. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Ausschlussverfahren.
5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Entscheidung

1. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 10),
2. über Anrechnung auf Studium und Prüfung (§ 24),
3. über die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes (§ 22 Abs. 3),
4. über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 22 Abs. 1),
5. über eine zweite Wiederholung von benoteten Modulteilprüfungen (§ 21 Abs. 4),
6. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 23),
7. über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungen,
8. über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung sowie das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 26 Abs. 1, § 27, § 33 Abs. 1, § 36

ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(2) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß §§ 68 ff. VwGO ist der Rektor.

## **IV. Abschnitt**

### **Modul- und Modulteilprüfungen**

#### **§ 14**

#### **Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

(1) Die Studierenden müssen sich zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modulprüfungen anmelden.

Diese Anmeldung erfolgt

1. ohne Antrag durch das Zentrale Prüfungsamt

- zu den Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, die den Lehrveranstaltungen des theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind, in dem der Studierende eingeschrieben ist,
- zu den noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modulteilprüfungen der Pflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
- oder durch den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe Besonderer Teil) zu den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule,

2. durch Antrag des Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt oder den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe Besonderer Teil) zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule, sofern es sich nicht um Wiederholungsprüfungen handelt,

3. durch Antrag des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss zu Zusatzprüfungen gemäß § 32.

Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modulteilprüfungen ist in § 22 geregelt.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums nur erfolgen, wenn

1. alle Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters bestanden wurden,
2. höchstens zwei Modulteilprüfungen des sonstigen Grundstudiums noch nicht bestanden sind.

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

(3) Zu einer Modulprüfung der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung zugelassen werden kann nur, wer

1. in seinem Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.

(4) Auf Antrag können Studierende auch zur Teilnahme an Modulteilprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind.

(5) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modul- bzw. Modulteilprüfung, eine Bachelorzwischenprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurden oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. 7 erloschen ist.

### § 15

#### *Prüfungsarten*

(1) Die für den Nachweis einer Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modulteilprüfungen können als

1. Klausurarbeiten (§ 16),
2. mündliche Prüfungen (§ 17),
3. Referate,
4. sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

erbracht werden. Eine Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsteilen gemäß Nr. 1 bis 4 zusammensetzen. Schriftliche Modulteilprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

### § 16

#### *Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten*

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagewissen verfügen.

(2) Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil dieser SPO festgelegt.

### § 17

#### *Mündliche Prüfungen*

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil festgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 18

#### *Prüfungstermine und Prüfungsstoff*

(1) Die Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Für das Assessmentsemester und im Studiengang VUB auch für die weiteren Studiensemester ist ein

zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Für die Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.

(4) Gegenstand der Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

### § 19

#### **Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut  
= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt proportional zum

Arbeitsaufwand und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

Die Modulnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit

- BE = bestanden,
- NB = nicht bestanden.

### § 20

#### **Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung**

(1) Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden.

### § 21

#### **Wiederholungen von Modulteilprüfungen**

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene benotete Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 7 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studienseesters, abzulegen. Im integrierten praktischen Studienseester können höchstens zwei nicht bestandene bzw. als nicht bestanden geltende Modulteilprüfungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.



(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestanden benoteten Modulteilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 3 Abs. 7 genannten Fristen - auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 3 Abs. 7 festgelegten Fristen wiederholt werden.

## § 22

### *Versäumnis und Rücktritt*

(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.
2. Von nicht terminierten Modulteilprüfungen kann die zu prüfende Person bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung zurücktreten.

(2) Eine Modulteilprüfung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn

1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
3. eine schriftliche oder praktische Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modulteilprüfung ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, dass die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden

die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

## § 23

### *Täuschung und Ordnungsverstoß*

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulteilprüfung durch den Prüfer mit “nicht ausreichend” (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulteilprüfung mit “nicht ausreichend” (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.

(2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 24

### *Anrechnung auf Studium und Prüfung*

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichartigen Studiengang erbracht wurden.

(2) Im Übrigen werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in früheren Studiengängen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten und Modulteilprüfungen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an

Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Ein einschlägiges praktisches Studiensemester (§ 8 Abs. 1 und 2) wird angerechnet, sofern es nach den Praktikantenrichtlinien des Besonderen Teils absolviert worden ist.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

## V. Abschnitt Bachelorzwischenprüfung

### § 25

#### *Zweck der Bachelorzwischenprüfung*

Durch die Bachelorzwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachgebiets, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

### § 26

#### *Gesamtergebnis und Zeugnis*

(1) Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil) und ein gegebenenfalls nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum erbracht wurde.

(2) Für die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem

gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten, die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem gemäß § 19 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(5) Im Fall des Quereinstiegs in einen Studiengang kann ein Bachelorzwischenzeugnis nur erhalten, wer mindestens ein theoretisches Studiensemester an der Fachhochschule Konstanz studiert und hier mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

### § 27

#### *Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung*

(1) Die Bachelorzwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 7 verloren wurde,
2. eine benotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 Abs. 4 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
3. eine benotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 Abs. 4 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

**§ 28*****Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung***

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modulteilprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung sowie die Bachelorzwischenprüfung werden für nicht bestanden erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorzwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **VI. Abschnitt Bachelorprüfung**

**§ 29*****Zweck der Bachelorprüfung***

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

**§ 30*****Bachelorarbeit***

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

1. die Bachelorzwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 24 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
2. alle Modulteilprüfungen, die den ersten fünf bzw. im Studiengang Kommunikationsdesign den ersten sechs Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,
3. seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Konstanz immatrikuliert ist.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Fachhochschule Konstanz in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gibt der Betreuer die Bachelorarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der

Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 19 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 15 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 und § 23 gelten entsprechend.

### § 31

#### **Mündliche Bachelorprüfung**

(1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. Die Prüfer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer soll Professor an der Fachhochschule Konstanz sein.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Note der mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 19 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 17 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist

ausgeschlossen. § 15 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 und § 23 gelten entsprechend.

### § 32

#### **Zusatzprüfungen**

Studierende können über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modulteilprüfungen absolvieren. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben. Das Ergebnis der zusätzlich erbrachten Modulteilprüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 33

#### **Gesamtergebnis und Zeugnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Hauptstudiums (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die mündliche Bachelorprüfung bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Bachelorprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, gegebenenfalls die Note der mündlichen Bachelorprüfung und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 19 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind gegebenenfalls ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom Rektor, dem Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.

(7) Im Fall des Quereinstiegs in einen Bachelorstudiengang kann ein Zeugnis über die betreffende Bachelorprüfung der Fachhochschule Konstanz nur erhalten, wer mindestens zwei Semester im Hauptstudium dieses Studiengangs an der Fachhochschule Konstanz studiert, mindestens 60 ECTS-Punkte an der Fachhochschule Konstanz erworben hat und insbesondere die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die mündliche Bachelorprüfung hier erbracht hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

### § 34

#### ***Bachelorgrad und Urkunde***

(1) Die Fachhochschule Konstanz verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Konstanz versehen.

### § 35

#### ***Diploma Supplement***

(1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(2) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 36

#### ***Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung***

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 7 verloren wurde,
2. eine benotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 Abs. 4 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,

3. eine benotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 Abs. 4 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
4. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
5. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 37

#### ***Ungültigkeit der Bachelorprüfung***

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulteilprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 38*****Einsicht in die Prüfungsakten***

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulteilprüfung bzw. der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls der mündlichen Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

**B: Besonderer Teil****I. Abschnitt****Allgemeine Regelungen****§ 39****Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen**

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

- Sem = Semester
- SWS = Semesterwochenstunden
- ECTS = European Credit Transfer System
- LV = Lehrveranstaltung
- MO = Modul
- PM = Pflichtmodul
- WPM = Wahlpflichtmodul
- EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung (mit Betreuung)
- LÜ = Laborübung
- W = Workshop, Seminar
- P = Praktikum
- Pj = Projekt
- E = Exkursion

X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

PSS = Integriertes praktisches Studiensemester

TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y , Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten:

Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)

Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)

R = Referat

SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit

X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung

Ivü = lehrveranstaltungsübergreifende Modulteilprüfung

Bei Modulteilprüfungen der Art SP und R legt der Prüfer die Prüfungsmodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y + Z bedeutet, dass sich die Modulteilprüfung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y , Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modulteilprüfungen Y und Z zu erbringen sind.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Modulteilprüfung entweder Y oder Z ist. Der Prüfer gibt die Art der Modulteilprüfung zu Beginn des Semesters bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

## II. Abschnitt

### Einzelregelungen der Studiengänge

#### § 40

#### *Studiengang* *Architektur (BAR)*

##### (1) Vorpraktikum

Das Vorpraktikum soll dem Studienanwärter einen ersten Überblick über das Tätigkeitsfeld des Architekten vermitteln. Dabei sollen Eignung und Motivation für diesen Beruf überprüft und notwendige Grundkenntnisse sowie zeichnerische Fähigkeiten angeeignet werden. Gleichzeitig soll ein Einblick in den technischen und organisatorischen Ablauf einer Baustelle sowie in die dortigen Arbeitsfelder gewonnen werden. Das Vorpraktikum ist wahlweise in Architekturbüros, Werkstätten des Bauhauptgewerbes oder Baustellen des Hochbaus abzuleisten. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate. Davon müssen mindestens zwei, maximal vier Monate in einem Architekturbüro verbracht werden. Das Vorpraktikum ist bis zur Immatrikulation nachzuweisen.

##### (2) Studienaufbau

Das Grundstudium besteht aus zwei, das Hauptstudium aus vier Semestern. Das integrierte praktische Studiensemester ist im fünften Fachsemester zu erbringen.

##### (3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend

##### (4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 122 Semesterwochenstunden. Es müssen insgesamt mindestens 37 benotete Modulteilprüfungen (davon 35 in den Pflicht- und mindestens zwei in den Wahlpflichtmodulen) erbracht werden.

##### (5) Assessmentsemester

Das erste Semester ist ein Assessmentsemester. Es dient neben der Vermittlung von Fachgrundlagen der angeleiteten Selbsteinschätzung der Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung für das gewählte Studium. Alle Lehrveranstaltungen des Assessmentsemesters beinhalten die integrierte Vermittlung von Basiswissen, Lernmethoden und Arbeitstechniken mit Betreuung und fakultativer tutorieller Betreuung. Die Studierfähigkeit wird gefördert und überprüft.

##### (6) Integriertes praktisches Studiensemester

*Zulassung:* Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten praktischen Studiensemester ist das Zeugnis des bestandenen Grundstudiums sowie der erfolgreiche Abschluss aller Modulteilprüfungen des dritten Semesters und der Modulteilprüfungen der Lehrveranstaltungen Baukonstruktion IV, Versorgungstechnik III sowie

Bauorganisation und Baubetrieb II des vierten Semesters.

*Ausbildungsziele:* Die Studierenden sollen die Planungs- und Realisierungsabläufe im Architekturbüro und die am Bau- und Planungsprozess beteiligten Fachleute kennen lernen sowie Teamarbeit zusammen mit Vertretern anderer Fachgebiete trainieren.

*Ausbildungsinhalte und Durchführung:* Während des integrierten praktischen Studiensemesters sollen schwerpunktmäßig zusätzliche Kenntnisse auf mindestens einem der folgenden Gebiete erworben werden:

1. *Städtebauliche Planung:* Die Ermittlung von Grundlagen des städtebaulichen Entwurfs und des Bebauungsplans.
2. *Gebäudeplanung:* Die Ermittlung von Grundlagen, das Entwerfen sowie die Ausführungs- und Detailplanung.
3. *Bauvorbereitung und Baudurchführung:* Kostenermittlung, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, Terminplanung, Bauüberwachung, Bauaufnahme.

Das integrierte praktische Studiensemester muss zusammenhängend absolviert werden. Während des integrierten praktischen Studiensemesters darf das entsprechende Büro maximal nur einmal gewechselt werden. Ein Wechsel ist dem Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudienganges Architektur unverzüglich anzuzeigen. Während des integrierten praktischen Studiensemesters muss eine unbenotete Modulteilprüfung (siehe „Praxisprojekt“) erbracht werden. Zu Beginn und Ende des integrierten praktischen Studiensemesters finden vor- bzw. nachbereitende Blockveranstaltungen statt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Über begründete Ausnahmen bei der Durchführung des integrierten praktischen Studiensemesters entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann den Leiter des Praktikantenamtes damit beauftragen.

*Ausbildungsstätten:* Für die Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester sind folgende Ausbildungsstätten zugelassen: Architekturbüros, Büros der Behörden und geeignete Büros in der Wirtschaft. Diese gelten insbesondere dann als geeignet, wenn die Ausbildung der Studierenden durch einen nach § 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg (oder nach entsprechenden Bestimmungen anderer Länder) eingetragenen Architekten erfolgt, die Bürostruktur eine ordentliche Durchführung des Praktikums erwarten lässt und in der Regel ein zweiter eingetragener Architekt für die Ausbildung zur Verfügung steht. Außerdem sind Institutionen der Denkmalpflege zugelassen. Andere geeignete Institutionen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag zugelassen werden.



**(7) Prüfungsarten**

'Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten' (SP) können auch sein: Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit, Laborarbeit.

weise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

**(8) Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teil-

**(9) Studienplan**

**Zuordnung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu den Fächergruppen**

Fächergruppen (FG)	Fächer
<b>1. Geschichte und Theorie</b>	Architekturgeschichte Baufaufnahme Denkmalschutz Soziologie  Kunstgeschichte Stadtbaugeschichte Theorie der Architektur Planungstheorie
<b>2. Künstlerische Grundlagen und Architekturdarstellung</b>	Aktzeichnen Architektur-Fotografie Aquarellieren Darstellende Geometrie Digitale Medien 3-D-Konstruktionen Freihandzeichnen Gestaltung und Darstellung  Modellbau Perspektive, Plastisches Gestalten Fächer des Studiengangs Kommunikationsdesign / BKD des Fachbereichs Architektur und Gestaltung entsprechend dem Angebot
<b>3. Entwerfen und Städtebau</b>	Bauen im Bestand Bauen in der Dritten Welt Baustoffe Digitale Städte Einführen ins Entwerfen Entwerfen Freiraumplanung  Planen und Bauen in China Gebäudelehre Industriebau Innenraumgestaltung Landschaftsplanung Ökologie Städtebau
<b>4. Konstruktion und Technik</b>	Baukonstruktion Bauen im Bestand Bauphysik Konstruktiver Denkmalschutz Lichttechnik  Nachhaltiges Bauen Tragkonstruktionen Vermessungstechnik Versorgungstechnik Digitale Planungstechniken
<b>5. Planungs- und Baumanagement</b>	Baubetrieb Baumanagement Baurecht Bauschäden Marketing für Architekten  Bauökonomie Bauorganisation Bauwirtschaft Projektsteuerung Facility Management
<b>Fremdsprachen</b>	Lehrveranstaltungen aus dem Fremdsprachenangebot der FH Konstanz
<b>Studium Generale</b>	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des „Studium Generale“ der FH Konstanz

## Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Architektur (BAR)											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5 P	6
Grund- studium  Sem 1 und 2	1	<b>Geschichte und Theorie 1</b> Architekturgeschichte 1	PM	V	4	2	2				
	2	<b>Künstlerische Grundlagen und Architekturdarstellg. 1</b> Gestalten, Darstellen und Freihandzeichnen 1	PM	V,Ü	9	3					
		Darstellende Geometrie und Perspektive		V,Ü		3					
		Digitale Medien		V,Ü		3					
	3	<b>Entwerfen und Städtebau 1</b> Einführung ins Entwerfen	PM	V,Ü	4	4					
	4	<b>Konstruktion und Technik 1</b> Baukonstruktion 1	PM	V,Ü	13	6					
		Baustoffe		V		3					
		Tragkonstruktionen 1		V		4					
Haupt- studium  Sem 3 bis 6	5	<b>Künstlerische Grundlagen und Architekturdarstellg. 2</b> Gestalten, Darstellen und Freihandzeichnen 2	PM	V,Ü	6		3				
		3-D Konstruktionen		Ü			3				
	6	<b>Entwerfen und Städtebau 2</b> Gebäudelehre 1	PM	V,Ü	4		4				
	7	<b>Konstruktion und Technik 2</b> Baukonstruktion 2	PM	V,Ü	10		6				
		Tragkonstruktionen 2		V			2				
		Versorgungstechnik 1		V			2				
	8	<b>Projektmodul 1</b> Projekt Ba 1	PM	Ü	4		4				
	<b>Summe</b>	<b>Grundstudium Semester 1 und 2</b>			<b>54</b>	<b>28</b>	<b>26</b>				
	9	<b>Geschichte und Theorie 2</b> Architekturgeschichte 2	PM	V	4			2	2		
	10	<b>Entwerfen und Städtebau 3</b> Gebäudelehre 2	PM	V	4			2			
	Städtebau 1		V+Ü				2				
11	<b>Konstruktion und Technik 3</b> Baukonstruktion 3	PM	V+Ü	10			4				
	Bauphysik		V				2				
	Tragkonstruktionen 3		V				2				
	Versorgungstechnik 2		V				2				
12	<b>Planungs- und Baumanagement 1</b> Bauorganisation Baubetrieb 1	PM	W	6			2				
	Bauorganisation Baubetrieb 2		Ü					4			
13	<b>Projektmodul 2</b> Projekt Ba 2	PM	Ü	4			4				
14	<b>Blockmodul 1</b> Blockveranstaltung Ba 1	PM	E	4			2				
	Blockveranstaltung Ba 2		W					2			
15	<b>Entwerfen und Städtebau 4</b> Städtebau 2	PM	V+Ü	4				4			
16	<b>Konstruktion und Technik 4</b> Baukonstruktion 4	PM	Ü	6				4			
	Versorgungstechnik 3		Ü					2			
17	<b>Projektmodul 3</b> Projekt Ba 3	PM	Ü	4				4			
18	<b>Wahlpflichtmodul 1</b> Wahlpflichtfach WP 1 (FG 1/2/3)	WPM	V/Ü	≥4			≥4				

Studienplan Architektur (BAR)											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5 P	6
	<b>19</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b> Vorbereitende Blockveranstaltung Ausbildung in der Praxis Praxisprojekt Nachbereitende Blockveranstaltung	<b>PM</b>	W PSS Ü Ü	<b>4</b>					1 2 1	
	<b>20</b>	<b>Soziologie</b> Soziologie	<b>PM</b>	V	<b>2</b>						2
	<b>21</b>	<b>Kommunikative Kompetenz</b> Fremdsprache Studium Generale	<b>WPM</b>	X X	<b>≥4</b>						≥2 ≥2
	<b>22</b>	<b>Planungs- und Baumanagement 2</b> Proj. Steuerung, Facility Management	<b>PM</b>	V+Ü	<b>4</b>						4
	<b>23</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> Wahlpflichtfach WP 2 (FG 4/5/KD) Bachelorarbeit Mündliche Bachelorprüfung	<b>WPM</b>	V/Ü	<b>≥4</b>						≥2+2
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 3 bis 6</b>			<b>≥68</b>			<b>≥28</b>	<b>22</b>	<b>4</b>	<b>≥14</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>			<b>≥122</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>≥28</b>	<b>22</b>	<b>4</b>	<b>≥14</b>

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Architektur (BAR)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Grund- Studium</b>	<b>1</b>	<b>Geschichte und Theorie 1</b> Architekturgeschichte 1	1+2	<b>4</b> 4		K 90
	<b>2</b>	<b>Künstlerische Grundlagen und Architekturdarstellg. 1</b> Gestalten, Darstellen und Freihandzeichnen 1	1	<b>10</b> 3		K 90
<b>Sem 1 und 2</b>		Darstellende Geometrie und Perspektive	1	3		K 90
		Digitale Medien	1	4		SP
	<b>3</b>	<b>Entwerfen und Städtebau 1</b> Einführung ins Entwerfen	1	<b>6</b> 6		SP
	<b>4</b>	<b>Konstruktion und Technik 1</b> Baukonstruktion 1	1	<b>12</b> 6		SP
		Baustoffe	1	2		K 90
		Tragkonstruktionen 1	1	4		K 90
	<b>5</b>	<b>Künstlerische Grundlagen und Architekturdarstellg. 2</b> Gestalten, Darstellen und Freihandzeichnen 2	2	<b>7</b> 3		SP
		3-D Konstruktionen	2	4		SP
	<b>6</b>	<b>Entwerfen und Städtebau 2</b> Gebäudelehre 1	2	<b>5</b> 5	SP	K 120
	<b>7</b>	<b>Konstruktion und Technik 2</b> Baukonstruktion 2	2	<b>10</b> 6		SP
		Tragkonstruktionen 2	2	2		K 60
		Versorgungstechnik 1	2	2		K 60
	<b>8</b>	<b>Projektmodul 1</b> Projekt Ba 1	2	<b>6</b> 6		SP
	<b>Summe</b>				<b>60</b>	

<b>Prüfungsplan Architektur (BAR)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Haupt- studium</b>	<b>9</b>	<b>Geschichte und Theorie 2</b> Architekturgeschichte	3+4	<b>4</b> 4		K 180
	<b>10</b>	<b>Entwerfen und Städtebau 3</b> Gebäudelehre 2 Städtebau 1	3 3	<b>6</b> 3 3		SP SP
<b>Sem 3 bis 7</b>	<b>11</b>	<b>Konstruktion und Technik 3</b> Baukonstruktion 3 Bauphysik Tragkonstruktionen 3 Versorgungstechnik 2	3 3 3 3	<b>12</b> 6 2 2 2		SP K 60 K 60 K 60
	<b>12</b>	<b>Planungs- und Baumanagement 1</b> Bauorganisation Baubetrieb 1 Bauorganisation Baubetrieb 2	3 4	<b>7</b> 2 5		SP SP
	<b>13</b>	<b>Projektmodul 2</b> Projekt Ba 2	3	<b>7</b> 7		SP
	<b>14</b>	<b>Blockmodul 1</b> Blockveranstaltung Ba 1 Blockveranstaltung Ba 2	3 4	<b>2</b> 1 1	SP SP	
	<b>15</b>	<b>Entwerfen und Städtebau 4</b> Städtebau 2	4	<b>5</b> 5		SP
	<b>16</b>	<b>Konstruktion und Technik 4</b> Baukonstruktion 4 Versorgungstechnik 3	4 4	<b>6</b> 4 2		SP SP
	<b>17</b>	<b>Projektmodul 3</b> Projekt Ba 3	4	<b>7</b> 7		SP
	<b>18</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b> Wahlpflichtfach WP 1 (FG 1/2/3)	4	<b>4</b> 4		K/M/R/SP
	<b>19</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b> Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung Berufspraktische Tätigkeit, Praxisprojekt	5 5	<b>30</b> 4 26	R SP	
	<b>20</b>	<b>Soziologie</b> Soziologie	6	<b>2</b> 2		SP
	<b>21</b>	<b>Kommunikative Kompetenz</b> Fremdsprache Studium Generale	6 6	<b>4</b> 2 2		K 60 K/M/R/SP
	<b>22</b>	<b>Planungs- und Baumanagement 2</b> Proj. Steuerung, Facility Management	6	<b>5</b> 5		SP
	<b>23</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> Wahlpflichtfach WP 2 (FG 4/5/KD) <b>Bachelorarbeit</b> <b>Mündliche Bachelorprüfung</b>	6 6 6	<b>4</b> 4 <b>12</b> <b>3</b>		K/M/R/SP SP M 20-30
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 3 bis 6</b>		<b>120</b>		<b>22</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>		<b>180</b>		<b>37</b>

**(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Für die Modulteilprüfungen des integrierten praktischen Studiensemesters gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 6.

**(12) Terminierte Modulteilprüfungen**

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modulteilprüfungen des ersten Semesters.

**(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

**(14) Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

*Fächergruppen:* Die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche (Pflicht- und Wahlpflichtfächer) werden in den Fächergruppen 1 bis 5 zusammengefasst (Siehe Abs. 9, Tabelle 'Zuordnung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu den Fächergruppen'). Diese sind die Schwerpunkte des Architekturstudiums in der FH Konstanz.

*Projekte:* Das Projektstudium ist ein spezifisches Profilmerkmal des praxisnahen Architekturstudiums an der Fachhochschule Konstanz. In das Grundstudium ist ein Projekt, in das Hauptstudium sind zwei Projekte sowie das Praxisprojekt integriert. Die Projekte werden von mindestens zwei Lehrenden aus unterschiedlichen Fächern betreut und benotet (Ivü). Die Studierenden sollen erfahren, wie der Entwurf mit den Belangen des Städtebaus, der Konstruktion, der Bauphysik, der Versorgungstechnik und der Bauausführung zusammenhängt. Dabei soll das Arbeiten im Team und die Integration von verschiedenen Fächern eingeübt werden.

Projekt Ba 1 (2. Sem.) hat die Themenschwerpunkte Entwerfen und Architekturdarstellung, Projekt Ba 2 (3. Sem.) den Schwerpunkt Entwerfen von Massivbauten und das Projekt Ba 3 (4. Sem.) das Entwerfen von Skelettbauten, jeweils unter Berücksichtigung des Städtebaus, der Konstruktion und des Baumanagements.

Im Praxisprojekt Ba 4 sind die in der Praxisstelle bearbeiteten Projekte zu dokumentieren und in Form eines Referates zu präsentieren.

*Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtfächer:* Eine beispielhafte Aufzählung der möglichen Wahlpflichtfächer, aus denen die Angebote im jeweiligen Semester zusammengesetzt werden, enthält die Tabelle 'Zuordnung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu den Fächergruppen' (Abs. 9).

Die jeweils wählbaren Wahlpflichtmodule bzw. Wahlpflichtfächer sowie deren Inhalte werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Studiengangleiter rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim zuständigen Prüfungsausschuss. Es können auch geeignete Lehrveranstaltungen bzw. entsprechende Module

anderer Fachbereiche der FH Konstanz sowie anderer in- und ausländischer Hochschulen als Wahlpflichtfach gewählt werden. Diese müssen dem Prüfungsausschuss rechtzeitig angezeigt werden, der über die Anerkennung und Eingruppierung in die Fächergruppen entscheidet. Er kann den Studiengangleiter entsprechend beauftragen.

Der Umfang der Wahlpflichtmodule beträgt jeweils vier ECTS-Punkte und mindestens vier SWS, die Wahlpflichtmodule können auch aus mehreren Fächern zusammengesetzt werden. Die einzelnen Wahlpflichtfächer müssen in dem betreffenden Semester abgeschlossen werden. Für die Teilnahme an einem Wahlpflichtfach darf die Teilnahme an einem anderen Wahlpflichtfach nicht vorgeschrieben werden.

**(15) Blockmodule und Blockveranstaltungen / Exkursionen und Workshops**

Blockveranstaltungen sind Exkursionen oder Workshops außerhalb des regulären Lehrveranstaltungsplanes mit einer Mindestdauer von drei Tagen. Sie werden ausschließlich in der Blockwoche abgehalten, welche in jedem Semester einmal stattfindet. Bis zum Ende des Studiums ist die Teilnahme an einer Exkursion und an einem Workshop nachzuweisen. Eine Blockveranstaltung kann nicht gleichzeitig als Exkursion und Workshop gewählt werden.

*Beschränkung der Teilnehmerzahl:* Die Teilnehmerzahl der Wahlpflichtfächer, Projekte, Workshops und Exkursionen ist i.A. beschränkt. Der Studiengangleiter sorgt dafür, dass in jedem Semester eine ausreichende Anzahl der Wahlpflichtfächer, Projekte, Workshops und Exkursionen angeboten werden. Gibt es für ein bestimmtes Angebot mehr Interessenten als Plätze, so erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze entweder nach der Reihenfolge der Anmeldung oder nach Los. Das Vergabeverfahren wird für jede Veranstaltung nach Maßgabe des betreuenden Dozenten rechtzeitig bekannt gegeben.

**(16) Bachelorarbeit**

Die Aufgabe der Bachelorarbeit wird aus den Fächergruppen 1 bis 5 gewählt. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 30 Abs. 1, dass alle bis Ende des fünften Semesters geforderten Modulteilprüfungen mit Erfolg abgeschlossen sind.

*Ablauf:* Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Fachbereichsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters festgelegt. Themenwünsche seitens der Studierenden können bis fünf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 30 Abs. 5 drei Monate. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt drei Monate vor dem Abgabetermin, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird.

14 Tage nach der Ausgabe erfolgt ein Rückfragekolloquium.

Die rechtsverbindliche Annahme der Bachelorarbeit seitens der Studierenden erfolgt spätestens bis zum Freitag der folgenden Woche durch Ausfüllen eines Formblatts.

Der Betreuer kann maximal drei zusätzliche Kolloquien durchführen, deren Termine bei der Ausgabe der Bachelorarbeit bekannt gegeben werden.

Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt vor der mündlichen Bachelorprüfung.

**(17) Mündliche Bachelorprüfung**

Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer mündlichen

Bachelorprüfung dem Prüfungsgremium vorgestellt und erläutert. Die Dauer dieser Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**(18) Bachelorgrad**

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) vergeben.

**§ 41****Studiengang****Kommunikationsdesign (BKD)****(1) Vorpraktikum**

Es ist ein Vorpraktikum von drei Monaten (mindestens 60 Präsenztage) nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studienbewerber an die grundlegenden Techniken und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in ihr zukünftiges Berufsfeld geben.

**(2) Studienaufbau**

Das Grundstudium besteht aus drei, das Hauptstudium aus vier Semestern. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im vierten Semester.

**(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen**

Nicht zutreffend

**(4) Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen beträgt 125 Semesterwochenstunden (in 17 Modulen), der Lernumfang (einschließlich der Bachelorarbeit) 210 ECTS-Punkte. Es müssen insgesamt mindestens 20 benotete Modulteilprüfungen erbracht werden.

**(5) Assessmentsemester**

Das Assessmentsemester ist als Orientierungshilfe für die Studierenden gedacht. Es dient dazu, die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden Soft Skills sowie gestalterische, wissenschaftliche und technische Grundlagen.

**(6) Integriertes praktisches Studiensemester**

Das vierte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS). Für die Zulassung zum PSS ist ein abgeschlossenes Grundstudium erforderlich. Ein Wechsel der Arbeitsstelle ist mit dem Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudienganges Kommunikationsdesign abzustimmen.

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung.

Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb

Teil C: Nachbereitende Präsentation

Die nachbereitende Präsentation findet in der Regel zu Beginn des fünften Semesters an der Hochschule statt. Die Studierenden berichten in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihre berufspraktische Tätigkeit. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

**(7) Prüfungsarten**

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

S = Studienarbeit, Entwurf, Projektarbeit,  
L = Laborarbeit, praktische Arbeit,  
B = schriftlicher Bericht.

**(8) Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies muss vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

**(9) Regelmäßiger Studienplan**

<b>Studienplan Kommunikationsdesign (BKD)</b>																		
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-			Hauptstudium									
						1	2	3	4 P	5	6	7						
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz</b> Selbstmanagement, Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Recherche Fachenglisch	<b>PM</b>		<b>4</b>		2											
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>2</b>	<b>Grundlagen der Gestaltung 1</b> Analytische Bildgestaltung Wahrnehmungspsychologie Kunst- und Kulturgeschichte Analytisches Zeichnen	<b>PM</b>		<b>8</b>		2											
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>3</b>	<b>Typografie und Sprache 1</b> Typografie Grundlagen des Schreibens	<b>PM</b>		<b>6</b>		4											
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>4</b>	<b>Technische Grundlagen 1</b> Computeranwendung 1 Farbe	<b>PM</b>		<b>6</b>		4											
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>5</b>	<b>Grundlagen der Gestaltung 2</b> Visuelle Kommunikation Fotografie Interface Design 1 Kreativtechniken	<b>PM</b>		<b>12</b>			4										
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>6</b>	<b>Typografie und Sprache 2</b> Mehrdimensionale Typografie Theorie und Geschichte des Schreibens	<b>PM</b>		<b>4</b>				2									
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>7</b>	<b>Technische Grundlagen 2</b> Computeranwendung 2 Fototechnik	<b>PM</b>		<b>8</b>				6									
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>8</b>	<b>Entwerfen 1</b> Einführung in das experimentelle u. konzeptionelle Gestalten Sach-, medien-, und formatadäquates Schreiben	<b>PM</b>		<b>8</b>					6								
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>9</b>	<b>Entwerfen 2</b> Interface Design 2 Reale und virtuelle Informationsräume Visualisierung	<b>PM</b>		<b>10</b>						3							
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>10</b>	<b>Technische und wissenschaftliche Grundlagen</b> Computeranwendung 3 Konstruktionslehre Einführung in das ökonomische Denken	<b>PM</b>		<b>6</b>							2						
<b>Summe</b>		<b>Grundstudium Semester 1 bis 3</b>			<b>72</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>										





**(10) Prüfungsplan**

<b>Prüfungsplan Kommunikationsdesign (BKD)</b>							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen		
					unbenotet	benotet	
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz</b>		<b>4</b>			
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Recherche Fachenglisch	1 1	2 2	L R		
<b>Sem 1 bis 3</b>	<b>2</b>	<b>Grundlagen der Gestaltung 1</b>		<b>11</b>			
		Analytische Bildgestaltung Wahrnehmungspsychologie Kunst- und Kulturgeschichte Analytisches Zeichnen	1 1 1 1	5 2 2 2		S R R	
	<b>3</b>	<b>Typografie und Sprache 1</b>		<b>9</b>			
		Typografie Grundlagen des Schreibens	1 1	7 2		S L	
	<b>4</b>	<b>Technische Grundlagen 1</b>		<b>6</b>			
		Computeranwendung 1 Farbe	1 1	4 2	L		
	<b>5</b>	<b>Grundlagen der Gestaltung 2</b>		<b>18</b>			
		Visuelle Kommunikation Fotografie Interface Design 1 Kreativtechniken	2 2 2 2	7 4 4 3		S S L	
		<b>6</b>	<b>Typografie und Sprache 2</b>		<b>7</b>		
			Mehrdimensionale Typografie	2	5		S
	<b>7</b>	Theorie und Geschichte des Schreibens	2	2	L		
		<b>Technische Grundlagen 2</b>		<b>5</b>			
	<b>8</b>	<b>Entwerfen 1</b>		<b>12</b>			
		Einfühhg. in das experimentelle u. konzeptionelle Gestalten Sach-, medien-, und formatadäquates Schreiben	3 3	8 4		S S	
	<b>9</b>	<b>Entwerfen 2</b>		<b>12</b>			
		Interface Design 2 Reale und virtuelle Informationsräume Visualisierung	3 3 3	4 4 4		L S S	
		<b>10</b>	<b>Technische und wissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>6</b>		
			Computeranwendung 3 Konstruktionslehre Einführung in das ökonomische Denken	3 3 3	2 2 2	L L	
	<b>Summe</b>	<b>Grundstudium Semester 1 bis 3</b>		<b>90</b>		<b>15</b>	

<b>Prüfungsplan Kommunikationsdesign (BKD)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Haupt studium</b>	<b>11</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b>		<b>30</b>		
		Vorbereitende und nachbereitende Blockveranstaltung	4	2	R	
		Ausbildung in der Praxis	4	28	B	
<b>Sem 4 bis 7</b>	<b>12</b>	<b>Wahlmodule 1 (zu wählen 1 von 3)</b>		<b>15</b>		
		<b>Corporate Communication</b>				
		Logoentwicklung und Corporate Design	5	5		S
		Corporate Communication	5	5		S
		Sach- und mediengerechtes Schreiben	5	3	L	
		Marketing	5	2		S
		<b>Editorial Design</b>				
		Dramaturgisches Gestalten	5	6		S
		Image Design	5	4		S
		Mediengerechtes Schreiben	5	3	L	
		Wissensdokumentation und Visualisierung	5	2	L	
		<b>Kommunikationsprogramme</b>				
		Konzeptionelles Gestalten	5	10		S
		Konzeptionelles und kreatives Schreiben	5	3	L	
		Massenkommunikation und Medienethik	5	1	R	
	Interkulturelle Kompetenz	5	1	R		
	<b>13</b>	<b>Wahlmodule 2 (zu wählen 1 von 2)</b>		<b>15</b>		
		<b>Digitale Applikationen</b>				
		Interaktives und nutzerorientiertes Gestalten	5	8		S
		Mediengerechtes Schreiben	5	3	L	
		Informationspsychologie	5	2	R	
		Interkulturelle Kommunikation	5	2	R	
		<b>Timebased Design</b>				
		Gestalterische und dramaturgische Konzeption	5	8		S
		Schnitttechnik und Sound	5	3	L	
		Filmgeschichte	5	1	L	
		Mediengerechtes Schreiben	5	3	L	
		<b>14</b>	<b>Projektmodule 1 (zu wählen 1 von 3)</b>		<b>15</b>	
		<b>Corporate Communication</b>	6	15		S
		<b>Kommunikationsdesign</b>	6	15		S
		<b>Informationsarchitektur</b>	6	15		S
		Teamwork, Projektmanagement				
	<b>15</b>	<b>Projektmodule 2 (zu wählen 1 von 3)</b>		<b>15</b>		
	<b>Image Design</b>	6	15		S	
	<b>Interface Design</b>	6	15		S	
	<b>Timebased Design</b>	6	15		S	
	Teamwork, Projektmanagement					
	<b>16</b>	<b>Bachelor Seminar</b>	7	<b>10</b>		S/M
	<b>17</b>	<b>Technik und Planung</b>		<b>4</b>		
		Berufsfeld, Projektmanagement	7	2	L	
		Recht	7	2	R	
		<b>Bachelorarbeit</b>	7	<b>12</b>		S
		<b>Mündliche Bachelorprüfung</b>		<b>4</b>		M(20-30)
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 4 bis 7</b>		<b>120</b>		<b>5</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>		<b>210</b>		<b>≥20</b>

**(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(12) Terminierte Modulteilprüfungen**

Die Modulteilprüfungen des Grundstudiums (1. bis 3. Semester) sind gemäß § 3 Abs. 2 terminiert.

**(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

**(14) Wahlpflichtmodule**

Im fünften und sechsten Semester sind jeweils zwei Wahlpflichtmodule (Wahlmodule 1 und 2 und Projektmodule 1 und 2) gemäß Prüfungsplan zu belegen. Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt.

**(15) Exkursionen**

Exkursionen werden als Zusatzfächer angeboten.

**(16) Die Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 frühes-

tens nach Abschluss des sechsten Semesters angefertigt werden. Sämtliche Modulprüfungen bis einschließlich des sechsten Semesters müssen erbracht sein.

Die Aufgabenstellung und Betreuung erfolgt durch einen Professor. Die Benotung erfolgt durch ein Gremium von zwei Prüfern einschließlich des betreuenden Professors.

Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt im Prüfungszeitraum. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

**(17) Mündliche Bachelorprüfung**

Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer mündlichen Prüfung dem Prüfungsgremium vorgestellt. Diese dauert 20 bis 30 Minuten. Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung oder die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**(18) Bachelorgrad**

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) vergeben.

**§ 42**

**Studiengang**

**Bauingenieurwesen (BIB)**

*Zur Zeit SPO vom 01.03.2000 gültig*

**§ 43**

***Studiengang***

***Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)***

*Zur Zeit SPO vom 12.02.2003 gültig*

## § 44

### Studiengang

#### *Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)*

##### **(1) Vorpraktikum**

Es ist ein Vorpraktikum von zwei Monaten nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

##### **(2) Studienaufbau**

Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

##### **(3) Vertiefungsrichtungen**

Zu Beginn des sechsten Semesters müssen sich die Studierenden für eine der beiden Vertiefungsrichtungen „Nachrichtentechnik“ und „Automatisierungs- und Energietechnik“ entscheiden. Je nach gewählter Vertiefungsrichtung sind entweder die Modulteilprüfungen des Moduls „Vertiefung Nachrichtentechnik“ oder die Modulteilprüfungen des Moduls „Vertiefung Automatisierungs- und Energietechnik“ im Hauptstudium zu erbringen.

##### **(4) Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 133 SWS in 19 Modulen, der Lernumfang (Bachelorarbeit eingeschlossen) 210 ECTS-Punkte. Das Studium umfasst im Pflichtbereich 26 benotete Modulteilprüfungen sowie die Bachelorarbeit. Die Anzahl der benoteten Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich ergibt sich entsprechend der Auswahl der Lehrveranstaltungen.

##### **(5) Assessmentsemester**

Das Assessmentsemester ist als Orientierungshilfe für die Studierenden gedacht. Es dient dazu die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden die Soft Skills Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz, wirtschaftswissenschaftliche, mathematische und naturwissenschaftliche sowie technische Grundlagen. Im As-

essmentsemester haben die Studierenden aus dem Lehrangebot zu Konsolidierung der Grundlagen Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf ECTS-Punkten bzw. vier SWS aus den Bereichen Mathematik, Grundlagen der Elektrotechnik und Programmieren zu absolvieren.

##### **(6) Integriertes praktisches Studiensemester**

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS). Für die Zulassung zum PSS ist ein abgeschlossenes Grundstudium erforderlich.

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung
- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb  
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld eines Ingenieurs der Elektrotechnik und Informationstechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation  
Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

##### **(7) Prüfungsarten**

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- B = schriftlicher Bericht.

##### **(8) Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.





<b>Studienplan Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)</b>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 P	6	7
	<b>15</b>	<b>Vertiefung Nachrichtentechnik 1)</b> Schaltungen der Nachrichtentechnik Hochfrequenztechnik Übertragungstechnik 2 Praktikum Nachrichtentechnik	<b>PM</b>		<b>14</b>						2 4 4	4
	<b>16</b>	<b>Vertiefung Automatisierungs- und Energietechnik 2)</b> Regelungstechnik 2 Prozessautomatisierung Elektrische Antriebe und Leistungselektronik Praktikum Automatisierungs- und Energietechnik	<b>PM</b>		<b>14</b>						2 4 4	4
	<b>17</b>	<b>Studium Generale</b>	<b>WPM</b>	X	<b>≥2</b>						≥2	
	<b>18</b>	<b>Tutortätigkeit</b>	<b>PM</b>	Pj								
	<b>19</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b> <b>Bachelorarbeit</b>	<b>WPM</b>	V,P	<b>≥8</b>						≥8	
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Sem 3 bis 7</b>			<b>≥82</b>			<b>24</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>≥24</b>	<b>8</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>			<b>≥133</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>≥24</b>	<b>8</b>

1) Nur für Studierende der Vertiefungsrichtung Nachrichtentechnik

2) Nur für Studierende der Vertiefungsrichtung Automatisierungs- und Energietechnik

**(10) Prüfungsplan**

<b>Prüfungsplan Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Konsolidierung der Grundlagen</b> Konsolidierung der Grundlagen	1	<b>5</b> 5	S,L	
	<b>2</b>	<b>Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz</b> Präsentationstechnik / Informationskompetenz	1	<b>5</b> 3	R,S	
<b>Sem 1 und 2</b>		Technisches Englisch	2	2	S	K90
	<b>3</b>	<b>Informationstechnische Grundlagen</b> Programmieren Analogtechnik Digitaltechnik	1 2 2	<b>15</b> 5 5 5	S S S	K90 K90 K90
	<b>4</b>	<b>Elektrotechnische Grundlagen</b> Grundlagen Elektrotechnik 1 Grundlagen Elektrotechnik 2 Praktikum Grundlagen Elektrotechnik Grundlagen Elektrotechnik 3	1 2 2 2	<b>17</b> 5 5 2 5	S S L	K90 K90
	<b>5</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b> Physik	1	<b>6</b> 6	S	K135
	<b>6</b>	<b>Mathematische Grundlagen</b> Mathematik 1 Mathematik 2	1 2	<b>12</b> 6 6	S S	K135 K135
	<b>Summe</b>	<b>Grundstudium</b>		<b>60</b>		<b>9</b>

<b>Prüfungsplan Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Haupt- studium</b>	<b>7</b>	<b>Signalverarbeitung</b>		<b>11</b>		
		Signale und Systeme	3	4	S	K90
		Signalverarbeitung	4	5	S	K90
		Simulation	3	2	S	
<b>Sem 3 bis 7</b>	<b>8</b>	<b>Software-Entwicklung</b>		<b>12</b>		
		Informatik für Ingenieure 1	3	4	S	K90
		Programmieren	3	3	S	
		Informatik für Ingenieure 2	4	5	S	K90
	<b>9</b>	<b>Elektronik</b>		<b>9</b>		
		Mikrocomputertechnik	4	5	L	K90/L/R
		Elektronische Schaltungen	3	4	L	K90
	<b>10</b>	<b>Grundlagen Nachrichtentechnik</b>		<b>9</b>		
		Übertragungstechnik 1	3	4	S	K90
		Kommunikationstechnik	3	5	S	K90
	<b>11</b>	<b>Grundlagen Automatisierungstechnik</b>		<b>10</b>		
		Regelungstechnik 1	4	5	L	K90
		Automatisierungstechnik	4	5	L	K90
	<b>12</b>	<b>Grundlagen Energietechnik</b>		<b>9</b>		
		Elektrische Maschinen	3	4		K90
		Energieversorgung	4	5		K90
	<b>13</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b>		<b>30</b>		
		Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung	5	2	R,S	
		Ausbildung in der Praxis	5	28	B	
	<b>14</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre und Management</b>		<b>9</b>		
		Einführung Betriebswirtschaftslehre	6	4		K90/S/R
		Projektmanagement	7	5	S/R	S/R
	<b>15</b>	<b>Vertiefung Nachrichtentechnik 1)</b>		<b>26</b>		
		Schaltungen der Nachrichtentechnik	6	3	S	K90
		Hochfrequenztechnik	6	5	S	K90
		Übertragungstechnik 2	6	5	S	K90
		Praktikum Nachrichtentechnik	7	13	L	
	<b>16</b>	<b>Vertiefung Automatisierungs- und Energietechnik 2)</b>		<b>26</b>		
		Regelungstechnik 2	6	3	S	K90
		Prozessautomatisierung	6	5	S	K90/L/R
		Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	6	5	S	K90
		Praktikum Automatisierungs- und Energietechnik	7	13	L	
	<b>17</b>	<b>Studium Generale</b>	6	<b>1</b>	X	
	<b>18</b>	<b>Tutortätigkeit</b>	6	<b>2</b>	L	
	<b>19</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>	6	<b>10</b>	X	X
		<b>Bachelorarbeit</b>	7	<b>12</b>		S+R
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium</b>		<b>150</b>		<b>≥19</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>		<b>210</b>		<b>≥28</b>

1) Nur für Studierende der Vertiefungsrichtung Nachrichtentechnik

2) Nur für Studierende der Vertiefungsrichtung Automatisierungs- und Energietechnik

**(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(12) Terminierte Modulteilprüfungen**

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modulteilprüfungen des ersten Semesters.

**(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

**(14) Wahlpflichtmodule und Tutortätigkeit**

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtvolumen von zehn ECTS-Punkten und mindestens acht SWS auszuwählen (Wahlpflichtmodul) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen unbenoteten und benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben wird. Sie werden in der Regel einmal jährlich angeboten. Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule können auf schriftlichen Antrag als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für jede im Rahmen des Wahlpflichtmoduls gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung zu erbringen. Die benoteten Modulteilprüfungen gehen gemäß Abs. 13 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Im Hauptstudium haben die Studierenden aus dem Angebot des *Studium Generale* der Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von einem ECTS-Punkt und

mindestens zwei SWS auszuwählen und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die im Rahmen des *Studium Generale* erbrachten Modulteilprüfungen werden nicht benotet.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Jeder Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit (Betreuung von Studierenden im Grundstudium) im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Tutortätigkeit wird durch einen Professor des Fachbereichs angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

**(15) Exkursionen**

Während des Studiums werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Exkursionen angeboten.

**(16) Bachelorarbeit**

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(17) Mündliche Bachelorprüfung**

Nicht zutreffend

**(18) Bachelorgrad**

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

**§ 45****Studiengang****Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik  
(PI)****(1) Vorpraktikum**

Es ist ein Vorpraktikum von zwei Monaten nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

**(2) Studienaufbau**

Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

**(3) Vertiefungsrichtungen**

Nicht zutreffend

**(4) Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 133 SWS in 19 Modulen, der Lernumfang (einschließlich der Bachelorarbeit) 210 ECTS-Punkte. Das Studium umfasst im Pflichtbereich 27 benotete Modulteilprüfungen sowie die Bachelorarbeit. Die Anzahl der benoteten Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich ergibt sich entsprechend der Auswahl der Lehrveranstaltungen.

**(5) Assessmentsemester**

Das Assessmentsemester ist als Orientierungshilfe für die Studierenden gedacht. Es dient dazu die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden die Soft Skills Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz, wirtschaftswissenschaftliche, mathematische und naturwissenschaftliche sowie technische Grundlagen. Im Assessmentsemester haben die Studierenden aus dem Lehrangebot zu Konsolidierung der Grundlagen Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf ECTS-Punkten

und vier SWS aus den Bereichen Mathematik, Grundlagen der Elektrotechnik und Programmieren zu absolvieren.

**(6) Integriertes praktisches Studiensemester**

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS). Für die Zulassung zum PSS ist ein abgeschlossenes Grundstudium erforderlich. Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung
- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb  
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Projekt-Ingenieurs der Elektro- und Informationstechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation  
Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

**(7) Prüfungsarten**

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- B = schriftlicher Bericht.

**(8) Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

## (9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 P	6	7
Grund- studium  Sem 1 und 2	1	<b>Konsolidierung der Grundlagen</b> Konsolidierung der Grundlagen	PM		4		4					
	2	<b>Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz</b> Präsentationstechnik/Informationskompetenz	PM	V,P	3			2				
		Technisches Englisch		V		1						
	3	<b>Elektrotechnische Grundlagen</b> Grundlagen Elektrotechnik 1	PM	V	8		4					
		Grundlagen Elektrotechnik 2		V				4				
	4	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b> Physik	PM	V	6				6			
	5	<b>Mathematische Grundlagen</b> Mathematik 1	PM	V	12		6					
	Mathematik 2		V				6					
	6	<b>Informatik-Grundlagen</b> Programmieren	PM	V,P	4			4				
	7	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b> Einführung Betriebswirtschaftslehre	PM	V	14		4					
		Rechnungswesen 1		V			4					
		Personalführung		V			2					
		Betriebliche Organisation		V				4				
<b>Summe</b>		<b>Grundstudium</b>			<b>51</b>	<b>25</b>	<b>26</b>					
Haupt- studium  Sem 3 bis 7	8	<b>Informationstechnische Grundlagen</b> Analogtechnik	PM	V	8			4				
		Digitaltechnik		V				4				
	9	<b>Grundlagen Nachrichtentechnik</b> Kommunikationstechnik	PM	V	11				4			
		Übertragungstechnik		V					4			
		Simulation		Ü					1			
		Praktikum Grundlagen Elektrotechnik		P				2				
	10	<b>Grundlagen Automatisierungs- und Energietechnik</b> Regelungstechnik	PM	V,P	12				4			
		Automatisierungstechnik		V,P				4				
		Energieversorgung		V				4				
	11	<b>Vertiefung Betriebswirtschaftslehre</b> Rechnungswesen 2	PM	V	14			4				
		Marketing		V				2				
		Finanzierung		V					4			
		Wirtschaftsrecht		V					4			
	12	<b>Studium Generale</b>	WPM	X	≥2					≥2		
	13	<b>Wahlpflichtmodul Sprache</b>	WPM	V	≥2					≥2		
	14	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b> Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung	PM		2						2	
	Ausbildung in der Praxis		W									
15	<b>Elektronik</b> Elektronische Schaltungen	PM	V,P	8						4		
	Mikrocomputertechnik		V,P							4		
16	<b>Software Entwicklung</b> Informatik für Ingenieure 1	PM	V,P	7						2		
	Programmieren		Ü							1		
	Informatik für Ingenieure 2		V,P							4		

<b>Studienplan Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)</b>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 P	6	7
	17	<b>Management</b> Projektmanagement Projektmanagement Qualitätsmanagement	PM	V,P W V	8						4	0
	18	<b>Wahlpflichtmodul</b> <b>Betriebswirtschaft und Technik</b>	WPM		≥8						≥4	≥4
	19	<b>Tutortätigkeit</b> <b>Bachelorarbeit</b>	PM									
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 3 bis 7</b>			≥82			24	25	2	≥19	≥12
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>			≥133	25	26	24	25	2	≥19	≥12

**(10) Prüfungsplan**

<b>Prüfungsplan Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Grund- studium</b>	1	<b>Konsolidierung der Grundlagen</b> Konsolidierung der Grundlagen	1	5	S,L	
	2	<b>Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz</b> Präsentationstechnik/Informationskompetenz	2	3	R,S	
<b>Sem 1 und 2</b>		Technisches Englisch	1	2	S	K90
	3	<b>Elektrotechnische Grundlagen</b> Grundlagen Elektrotechnik 1	1	5	S	
		Grundlagen Elektrotechnik 2	2	5	S	K90
	4	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b> Physik	2	6	S	K135
	5	<b>Mathematische Grundlagen</b> Mathematik 1	1	6	S	K135
		Mathematik 2	2	6	S	K135
	6	<b>Informatik-Grundlagen</b> Programmieren	2	5	S	K90
	7	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b> Einführung Betriebswirtschaftslehre	1	4		K90/S/R
		Rechnungswesen 1	1	5		K90S/R
		Personalführung	1	3		K90/S/R
	Betriebliche Organisation	2	5		K90/S/R	
<b>Summe</b>		<b>Grundstudium Sem 1 und 2</b>		<b>60</b>		<b>10</b>

<b>Prüfungsplan Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Haupt- studium</b>	<b>8</b>	<b>Informationstechnische Grundlagen</b>		<b>10</b>		
		Analogtechnik	3	5	S	K90
		Digitaltechnik	3	5	S	K90
<b>Sem 3 bis 7</b>	<b>9</b>	<b>Grundlagen Nachrichtentechnik</b>		<b>13</b>		
		Kommunikationstechnik	4	5	S	K90
		Übertragungstechnik	4	4	S	K90
		Simulation	4	2	S	
		Praktikum Grundlagen Elektrotechnik	3	2	L	
	<b>10</b>	<b>Grundlagen Automatisierungs- und Energietechnik</b>		<b>15</b>		
		Regelungstechnik	4	5	L	K90
		Automatisierungstechnik	3	5	L	K90
	<b>11</b>	<b>Vertiefung Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>18</b>		
		Rechnungswesen 2	3	5		K90/S/R
		Marketing	3	3		K90/S/R
		Finanzierung	4	5		K90/S/R
	<b>12</b>	<b>Studium Generale</b>	4	1	X	
		<b>Wahlpflichtmodul Sprache</b>	4	3	X	X
	<b>14</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b>		<b>30</b>		
		Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung	5	2	R,S	
	<b>15</b>	<b>Elektronik</b>		<b>9</b>		
		Elektronische Schaltungen	6	4	L	K90
		Mikrocomputertechnik	7	5	L	K90/L/R
<b>16</b>	<b>Software Entwicklung</b>		<b>12</b>			
	Informatik für Ingenieure 1	6	4	S	K90	
	Programmieren	6	3	S		
<b>17</b>	<b>Management</b>		<b>13</b>			
	Projektmanagement	6	5	S/R	S/R	
	Projektmanagement	7	3	S/R		
	Qualitätsmanagement	6	5		K90/S/R	
<b>18</b>	<b>Wahlpflichtmodul Betriebswirtschaft und Technik</b>	6 / 7	<b>10</b>	X	X	
	<b>Tutortätigkeit</b>	6	<b>4</b>	L		
<b>Summe</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	7	<b>12</b>		S+R	
	<b>Hauptstudium Semester 3 bis 7</b>		<b>150</b>		<b>≥20</b>	
<b>Summe</b>	<b>Gesamtes Studium</b>		<b>210</b>		<b>≥30</b>	

**(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(12) Terminierte Modulteilprüfungen**

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modulteilprüfungen des ersten Semesters.

**(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

**(14) Wahlpflichtmodule und Tutortätigkeit**

Im Hauptstudium haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich *Sprachen* im Umfang von drei ECTS-Punkten und mindestens zwei SWS sowie aus dem Wahlpflichtbereich *Betriebswirtschaft und Technik* im Umfang von zehn ECTS-Punkten und mindestens acht SWS auszuwählen und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen unbenoteten und benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben wird. Sie werden in der Regel einmal jährlich angeboten. Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule können auf schriftlichen Antrag als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für jede im Rahmen der Wahlpflichtmodule *Sprache* und *Betriebswirtschaft und Technik* gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung zu erbringen. Die benoteten Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule gehen gemäß Abs. 13 in Form zweier Modulnoten in die Note der Bachelorprüfung ein. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Im Hauptstudium haben die Studierenden aus dem Angebot des *Studium Generale* der Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von einem ECTS-Punkt und mindestens zwei SWS auszuwählen und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die im Rahmen des *Studium Generale* erbrachten Modulteilprüfungen werden nicht benotet.

Jeder Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit (Betreuung von Studierenden im Grundstudium) im Umfang von vier ECTS-Punkten durchzuführen. Die Tutortätigkeit wird durch einen Professor des Fachbereichs angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

**(15) Exkursionen**

Während des Studiums werden im Rahmen der Vorlesungen Exkursionen angeboten.

**(16) Bachelorarbeit**

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(17) Mündliche Bachelorprüfung**

Entfällt

**(18) Bachelorgrad**

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung.



**§ 46**

***Studiengang***

***Software-Engineering (SEB)***

*Zur Zeit nicht belegt*

*§ 47*

*Studiengang*

*Technische Informatik (TIB)*

*Zur Zeit nicht belegt*

**§ 48**

***Studiengang***

***Wirtschaftsinformatik (WIN)***

*Zur Zeit nicht belegt*

**§ 49****Studiengang****Maschinenbau Produktion (MBP)****(1) Vorpraktikum**

Es ist ein Vorpraktikum von 60 Präsenztage nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranzuführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

**(2) Studienaufbau**

Der Studiengang MBP ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im 4. Semester.

**(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung**

Nicht zutreffend

**(4) Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 134 SWS in 22 Modulen, der Lernumfang (einschließlich der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung) 210 ECTS-Punkte.

**(5) Assessmentsemester**

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)**

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung.

Diese Veranstaltung behandelt Themen wie Kom-

munikation, Betriebspsychologie, Mitarbeiterführung, Technikfolgenabschätzung, Wirtschaftsethik oder Projektarbeit. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb.

Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

Teil C: Nachbereitende Präsentation.

Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

**(7) Prüfungsarten**

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit

L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit

B = sonstiger schriftlicher Bericht

T = Testat

Bei Modulteilprüfungen der Art S, L, B und T legt der Prüfer gemäß § 18 Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

**(8) Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies muss vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

**(9) Regelmäßiger Studienplan**

<b>Studienplan Maschinenbau Produktion (MBP)</b>															
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium							
						1	2	3	4 P	5	6	7			
<b>Grund- studium</b>  <b>Sem 1 und 2</b>	<b>1</b>	<b>Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz</b> Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	<b>PM</b>		<b>4</b>										
	<b>2</b>	<b>Mathematik</b> Mathematik 1 Mathematik 2	<b>PM</b>	V,Ü	<b>12</b>	4									
	<b>3</b>	<b>Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren</b> Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	<b>PM</b>	V,Ü V,Ü	<b>10</b>	6	6								
	<b>4</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 1</b> Technische Mechanik 1 Konstruktionslehre 1 Konstruktionsübung 1 CAD	<b>PM</b>	V,LÜ V,LÜ	<b>10</b>	5	5								
	<b>5</b>	<b>Physik</b> Physik	<b>PM</b>	V,Ü	<b>5</b>	4									
	<b>6</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 2</b> Technische Mechanik 2 Konstruktionslehre 2 Konstruktionsübung 2	<b>PM</b>	V Ü Ü	<b>11</b>	2 2 2									
	<b>6</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 2</b> Technische Mechanik 2 Konstruktionslehre 2 Konstruktionsübung 2	<b>PM</b>	V,LÜ V Ü	<b>11</b>	5	6 3 2								
	<b>Summe</b>	<b>Grundstudium 1. und 2. Semester</b>				<b>52</b>	<b>25</b>	<b>27</b>							
	<b>Haupt- studium</b>  <b>Sem 3 bis 7</b>	<b>7</b>	<b>Thermodynamik</b> Thermodynamik	<b>PM</b>	V,Ü	<b>4</b>			4						
		<b>8</b>	<b>Fertigungsverfahren</b> Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	<b>PM</b>	V,LÜ	<b>3</b>			3						
<b>9</b>		<b>Elektro- und Messtechnik</b> Elektrotechnik und Elektronik Fertigungsmesstechnik	<b>PM</b>	V,Ü V,LÜ	<b>8</b>			4 4							
<b>10</b>		<b>Technische Mechanik und Konstruktion 3</b> Technische Mechanik 3 Konstruktionslehre 3 Konstruktionsübung 3	<b>PM</b>	V,Ü V Ü	<b>9</b>			4 3 2							
<b>11</b>		<b>Englisch</b> Englisch	<b>PM</b>	V	<b>2</b>			2							
<b>12</b>		<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b> Vorbereitende Blockveranstaltung zum PSS Ausbildung in der Praxis Praktikantenbericht und Präsentation	<b>PM</b>	V Ü	<b>2</b>				1 1						
<b>13</b>		<b>Wärmeübertragung und Strömungslehre</b> Wärmeübertragung und Strömungslehre	<b>PM</b>	V,Ü	<b>6</b>						6				
<b>14</b>		<b>Automatisierung und Antriebe</b> Regelungs- und Steuerungstechnik Elektrische Antriebe	<b>PM</b>	V,LÜ V,LÜ	<b>10</b>						5 5				
<b>15</b>		<b>Fördertechnik und Logistik</b> Fördertechnik Produktionslogistik 1	<b>PM</b>	V V	<b>4</b>						2 2				
<b>16</b>		<b>Projektarbeit</b> Projektarbeit	<b>PM</b>	Ü	<b>2</b>						2				
<b>17</b>	<b>Materialflusstechnik und Logistik (WPM1)</b> Produktionslogistik 2 Materialflusstechnik	<b>WPM</b>	V V	<b>8</b>						4		4			
<b>18</b>	<b>Thermische Füge- und Trenntechnik (WPM2)</b> Thermische Füge- und Trenntechnik 1 Thermische Füge- und Trenntechnik 2	<b>WPM</b>	V V,LÜ	<b>8</b>						4		4			

<b>Studienplan Maschinenbau Produktion (MBP)</b>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4 P	5	6	7
	<b>19</b>	<b>Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik 1</b> Automatisierungstechnik 1 Werkzeugmaschinen 1	<b>PM</b>	V,LÜ V,LÜ	<b>6</b>						3 3	
	<b>20</b>	<b>Produktivitäts- und Qualitätsmanagement</b> Produktivitätsmanagement Qualitätsmanagement	<b>PM</b>	Ü V	<b>5</b>						1 4	
	<b>21</b>	<b>Management</b> Allgemeine BWL Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	<b>PM</b>	V V	<b>6</b>						2 4	
	<b>22</b>	<b>Studium Generale</b> Studium Generale	<b>WPM</b>	X	<b>2</b>							2
	<b>23</b>	<b>Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik 2</b> Hydraulik und Pneumatik Werkzeugmaschinen 2 Automatisierungstechnik 2	<b>PM</b>	V V,LÜ LÜ	<b>5</b>							2 2 1
		<b>Bachelorarbeit</b> <b>Mündliche Bachelorprüfung</b>										
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium 3. bis 7. Semester</b>			<b>82</b>			<b>26</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>7</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>			<b>134</b>	<b>25</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>7</b>

**(10) Prüfungsplan**

<b>Prüfungsplan Maschinenbau Produktion (MBP)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz</b> Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	1	<b>5</b> 5	T	S(1) , R(1)
	<b>2</b>	<b>Mathematik</b> Mathematik 1 Mathematik 2	1 2	<b>12</b> 6 6	T T	K90(5) K90(5)
<b>Sem 1 und 2</b>	<b>3</b>	<b>Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren</b> Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	1 2	<b>11</b> 6 5	L L	K90(5) K90(4)
	<b>4</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 1</b> Technische Mechanik 1 Konstruktionslehre 1 Konstruktionsübung 1 CAD	1 1 1 1	<b>13</b> 4 2 4 3	S S	K90(4) K90(2)
	<b>5</b>	<b>Physik</b> Physik	2	<b>6</b> 6	L	K90(4)
	<b>6</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 2</b> Technische Mechanik 2 Konstruktionslehre 2 Konstruktionsübung 2	2 2 2	<b>13</b> 6 3 4		K90(6) K90(3) S(4)
	<b>Summe</b>	<b>Grundstudium 1. und 2. Semester</b>		<b>60</b>		<b>12</b>

<b>Prüfungsplan Maschinenbau Produktion (MBP)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
<b>Haupt- studium</b>	<b>7</b>	<b>Thermodynamik</b> Thermodynamik	3	<b>4</b> 4		K90(4)
	<b>8</b>	<b>Fertigungsverfahren</b> Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	3	<b>4</b> 4	L	K90(3) / R(3)
<b>Sem 3 bis 7</b>	<b>9</b>	<b>Elektro- und Messtechnik</b> Fertigungsmesstechnik	3	<b>8</b> 5	L	K90(4)
		Elektrotechnik und Elektronik	3	3		K90(3)
	<b>10</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 3</b> Technische Mechanik 3	3	<b>12</b> 4		K90(4)
		Konstruktionslehre 3	3	3		K90(3)
		Konstruktionsübung 3	3	5		S(5)
	<b>11</b>	<b>Englisch</b> Englisch	3	<b>2</b> 2		K90(2)
	<b>12</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b> Vorbereitende Blockveranstaltung zum PSS	4	<b>30</b> 2	T	
		Ausbildung in der Praxis	4	24	T	
		Praktikantenbericht und Präsentation	4	4	B	
	<b>13</b>	<b>Wärmeübertragung und Strömungslehre</b> Wärmeübertragung und Strömungslehre	5	<b>6</b> 6		K90(6)
	<b>14</b>	<b>Automatisierung und Antriebe</b> Regelungs- und Steuerungstechnik	5	<b>12</b> 6	L	K90(4)
		Elektrische Antriebe	5	6	L	K90(4)
	<b>15</b>	<b>Fördertechnik und Logistik</b> Fördertechnik	5	<b>4</b> 2		K90(2)
		Produktionslogistik	5	2		K90(2)
	<b>16</b>	<b>Projektarbeit</b> Projektarbeit	5	<b>4</b> 4		S(4)
	<b>17</b>	<b>Materialflusstechnik und Logistik (WPM1)</b> Produktionslogistik 2	5 / 6	<b>9</b> 4		K90(4)
		Materialflusstechnik	5 / 6	5		K90(3) , R(2)
	<b>18</b>	<b>Thermische Füge- und Trenntechnik (WPM2)</b> Thermische Füge- und Trenntechnik 1	5 / 6	<b>9</b> 9	L	K90 lvü(9)
		Thermische Füge- und Trenntechnik 2	5 / 6		L	
	<b>19</b>	<b>Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik 1</b> Automatisierungstechnik 1	6	<b>10</b> 5	L	K90(4)
		Werkzeugmaschinen 1	6	5	L	K90(4)
	<b>20</b>	<b>Produktivitäts- und Qualitätsmanagement</b> Produktivitätsmanagement	6	<b>10</b> 6		S(6)
		Qualitätsmanagement	6	4		K90(4)
	<b>21</b>	<b>Mangement</b> Allgemeine BWL	6	<b>5</b> 2		K90(2)
		Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	6	3		K90(3)
	<b>22</b>	<b>Studium Generale</b> Studium Generale	7	<b>2</b> 2	X	
	<b>23</b>	<b>Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik 2</b> Automatisierungstechnik 2	7	<b>10</b> 3	L	K90(2)
		Werkzeugmaschinen 2	7	4	L	K90(2)
		Hydraulik und Pneumatik	7	3		K90(3)
		<b>Bachelorarbeit</b>	7	<b>12</b>		SP
		<b>Mündliche Bachelorprüfung</b>	7	<b>6</b>		M45
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium 3. bis 7. Semester</b>		<b>150</b>		<b>24 + WPM</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>		<b>210</b>		<b>36 + WPM</b>

**(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul bzw. Modulteilprüfungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(12) Terminierte Modulteilprüfungen**

Die Modulteilprüfungen des 1. und 2. Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2). Die Studierenden müssen an den Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die der Studierende nicht zu vertreten hat. Studierende, die wegen eventueller Wiederholungsprüfungen mehr als sechs Prüfungen im Prüfungszeitraum des zweiten Semesters schreiben müssten, müssen sich einer Studienberatung durch den Studiengangsleiter unterziehen. Als Ergebnis dieses Beratungsgesprächs kann der Studiengangsleiter dem Studierenden erlauben, von so vielen Prüfungen des 2. Semesters zurückzutreten, dass er nicht mehr als sechs Prüfungen schreiben muss.

**(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten ist im Prüfungsplan festgelegt.

**(14) Wahlpflichtmodule**

Von den Wahlpflichtmodulen 17 (WPM1) und 18 (WPM2) ist eines auszuwählen. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen dieser Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Die Modalitäten für das Modul „Studium Generale“ werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

**(15) Exkursionen**

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

**(16) Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann gemäß § 30 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des 5. Semesters begonnen werden. Sämtliche Modulteilprüfungen der Module 1 bis 16 müssen erbracht sein.

**(17) Mündliche Bachelorprüfung**

Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt 45 Minuten. Sie kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen ist.

**(18) Bachelorgrad**

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.



## § 50

### Studiengang

#### **Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)**

##### **(1) Vorpraktikum**

Es ist ein Vorpraktikum von 60 Präsenztage nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

##### **(2) Studienaufbau**

Der Studiengang MKE ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im 4. Semester.

##### **(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung**

Zu Beginn des 5. Semesters müssen sich die Studierenden für eine von zwei Vertiefungsrichtungen (Kfz-Technik oder Energietechnik) entscheiden.

##### **(4) Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 137 SWS in 19 Modulen, der Lernumfang (einschließlich der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung) 210 ECTS-Punkte.

##### **(5) Assessmentsemester**

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

##### **(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)**

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung.

Diese Veranstaltung behandelt Themen wie Kommunikation, Betriebspsychologie, Mitarbeiterführung, Technikfolgenabschätzung, Wirtschaftsethik oder Projektarbeit. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb.

Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

- Teil C: Nachbereitende Präsentation.

Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

##### **(7) Prüfungsarten**

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

S	= Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit
L	= Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit
B	= sonstiger schriftlicher Bericht
T	= Testat

Bei Modulteilprüfungen der Art S, L, B und T legt der Prüfer gemäß § 18 Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

##### **(8) Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies muss vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

**(9) Regelmäßiger Studienplan**

<b>Studienplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)</b>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4 P	5	6	7
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz</b> Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	<b>PM</b>		<b>4</b>							
	<b>2</b>	<b>Mathematik</b> Mathematik 1 Mathematik 2	<b>PM</b>	V,Ü	<b>12</b>	4						
	<b>Sem 1 und 2</b>	<b>3</b>	<b>Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren</b> Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	<b>PM</b>	V,Ü V,Ü	<b>10</b>	6					
		<b>4</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 1</b> Technische Mechanik 1 Konstruktionslehre 1 Konstruktionsübung 1 CAD	<b>PM</b>	V,LÜ V Ü Ü,LÜ	<b>10</b>	5		5			
		<b>5</b>	<b>Physik</b> Physik	<b>PM</b>	V,LÜ	<b>5</b>				5		
	<b>6</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 2</b> Technische Mechanik 2 Konstruktionslehre 2 Konstruktionsübung 2	<b>PM</b>	V,Ü V Ü	<b>11</b>				6 3 2			
	<b>Summe</b>	<b>Grundstudium 1. und 2. Semester</b>				<b>52</b>	<b>25</b>	<b>27</b>				
<b>Haupt- studium</b>	<b>7</b>	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 3</b> Technische Mechanik 3 Konstruktionslehre 3	<b>PM</b>	V,Ü V,Ü	<b>8</b>				4 4			
	<b>Sem 3 bis 7</b>	<b>8</b>	<b>Thermodynamik, Fluiddynamik und Elektrotechnik 1</b> Thermodynamik Strömungslehre Elektrotechnik und Elektronik	<b>PM</b>	V,Ü V,Ü,LÜ V,Ü	<b>12</b>			4 4 4			
		<b>9</b>	<b>Einführung in Ingenieurwissenschaften</b> Einführung in Kfz-Technik und Energietechnik	<b>PM</b>	V,Ü,LÜ	<b>4</b>			4			
		<b>10</b>	<b>Englisch</b> Englisch		V,Ü	<b>2</b>			2			
	<b>11</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b> Vorbereitende Blockveranstaltung (Projektseminar) Ausbildung in der Praxis Praktikantenbericht und Präsentation	<b>PM</b>	Ü Ü	<b>3</b>				2 1			
	<b>12</b>	<b>Thermodynamik, Fluiddynamik und Elektrotechnik 2</b> Wärme- und Stoffübertragung Hydraulik und Pneumatik Elektrische Antriebe	<b>PM</b>	V,Ü V,Ü,LÜ V,LÜ	<b>13</b>				4		4 5	
	<b>13</b>	<b>Werkstoffkunde, Fertigungsverfahren und Konstruktionslehre</b> Konstruktionslehre 4 Konstruktionsübung 4 Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	<b>PM</b>	V,Ü Ü V,LÜ	<b>8</b>					2 4 2		
	<b>14</b>	<b>Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik</b> Messtechnik Regelungs- und Steuerungstechnik	<b>PM</b>	V,Ü,LÜ V,Ü,LÜ	<b>9</b>					4	5	
	<b>15</b>	<b>Projektarbeit</b> Seminar zur Projektarbeit	<b>PM</b>	Ü	<b>2</b>					2		
	<b>16</b>	<b>Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (WPM1)</b> Kraftfahrzeugtechnik Verbrennungsmotoren Ausgewählte Kapitel aus der Kfz-Technik	<b>WPM</b>	V,Ü,LÜ V,Ü,LÜ V,Ü	<b>10</b>					4 (4) (2)	(4) 4 2	

Studienplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4 P	5	6	7
	17	<b>Energietechnik (WPM2)</b> Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 1 Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 2 Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	WPM		10					4	(4)	
				V,Ü,LÜ						(4)	4	
				V,Ü,LÜ						(2)	2	
				V,Ü								
	18	<b>Programmieren, Simulation und Labor</b> Programmieren und Simulation	PM		8						4	
		Labor zur Kfz-Technik		V,Ü,LÜ								2
		Labor zur Energietechnik		LÜ								2
		Regelungstechn. Probleme aus Kfz- und Energietechnik		LÜ								2
				V,Ü,LÜ								2
	19	<b>Management</b> Betriebswirtschaftslehre	PM		4						2	
		Organisation und Führung		V								2
				V								2
	20	<b>Studium Generale</b> Studium Generale	WPM		2							2
		<b>Bachelorarbeit</b>										
		<b>Mündliche Bachelorprüfung</b>										
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium 3. bis 7. Semester</b>			<b>85</b>			<b>26</b>	<b>3</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>8</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>			<b>137</b>	<b>25</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>3</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>8</b>

## (10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
<b>Grund- Studium</b>	1	<b>Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1</b> Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	1	5	T	R (1), B (1)
	2	<b>Mathematik</b>		12		
<b>Sem 1 und 2</b>		Mathematik 1	1	6	T	K90 (5)
		Mathematik 2	2	6	T	K90 (5)
	3	<b>Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren</b>		11		
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	1	6	T	K90 (5)
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	2	5	T	K90 (4)
	4	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 1</b>		13		
		Technische Mechanik 1	1	4		K90 (4)
		Konstruktionslehre 1	1	2		K60 (2)
		Konstruktionsübung 1	1	4	T	
		CAD	1	3	T	
	5	<b>Physik</b>		6		
		Physik	2	6	T	K90 (4)
	6	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 2</b>		13		
		Technische Mechanik 2	2	6		K120 (6)
	Konstruktionslehre 2	2	3		K120 (3)	
	Konstruktionsübung 2	2	4		S (4)	
<b>Summe</b>		<b>Grundstudium 1. und 2. Semester</b>		<b>60</b>		<b>12</b>

<b>Prüfungsplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)</b>						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
<b>Haupt- studium</b>	7	<b>Technische Mechanik und Konstruktion 3</b>		<b>10</b>		
		Technische Mechanik 3	3	5		K90 (5)
		Konstruktionslehre 3	3	5		K90 (5)
<b>Sem 3 bis 7</b>	8	<b>Thermodynamik, Fluiddynamik und Elektrotechnik 1</b>		<b>14</b>		
		Thermodynamik	3	5	T	K120 (4)
		Strömungslehre	3	5	T	K90 (4)
		Elektrotechnik und Elektronik	3	4		K90 (4)
	9	<b>Einführung in Ingenieurwissenschaften</b>		<b>4</b>		
		Einführung in Kfz-Technik und Energietechnik	3	4	T	K90 (3)
	10	<b>Englisch</b>		<b>2</b>		
		Englisch	3	2		K90 (2)
	11	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b>		<b>30</b>		
		Vorbereitende Blockveranstaltung (Projektseminar)	4	2	T	
		Ausbildung in der Praxis	4	24	T	
		Praktikantenbericht und Präsentation	4	4	T	
	12	<b>Thermodynamik, Fluiddynamik und Elektrotechnik 2</b>		<b>14</b>		
		Wärme- und Stoffübertragung	5	4		K90 (4)
		Hydraulik und Pneumatik	6	4	T	K120 (3)
		Elektrische Antriebe	6	6	T	K90 (5)
	13	<b>Werkstoffkunde, Fertigungsverf. u. Konstruktionslehre</b>		<b>12</b>		
		Konstruktionslehre 4	5	2		K90 (2)
		Konstruktionsübung 4	5	7		S (7)
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	5	3	T	K60 (2)
	14	<b>Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik</b>		<b>12</b>		
		Messtechnik	5	6	T	K90 (5)
		Regelungs- und Steuerungstechnik	6	6	T	K90 (4)
	15	<b>Projektarbeit</b>		<b>4</b>		
		Seminar zur Projektarbeit	5	4		S (3), R (1)
	16	<b>Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (WPM1)</b>		<b>10</b>		
		Kraftfahrzeugtechnik	5/6	4	T	K90 (3)
		Verbrennungsmotoren	5/6	4	T	K90 (3)
		Ausgewählte Themen aus der Kfz-Technik	5/6	2		K90 (2)
	17	<b>Energietechnik (WPM2)</b>		<b>10</b>		
		Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechnik 1	5/6	4	T	K90 (3)
		Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechnik 2	5/6	4	T	K90 (3)
		Ausgewählte Themen aus der Energietechnik	5/6	2		K90 (2)
	18	<b>Programmieren, Simulation und Labor</b>		<b>14</b>		
		Programmieren und Simulation	6	6	T	K90 (4)
		Labor zur Vertiefungsrichtung (WPM1 bzw. WPM2)	7	5	T	
		Regelungstechn. Probleme aus Kfz- und Energietechnik	7	3		K90 (3)
	19	<b>Management</b>		<b>4</b>		
		Betriebswirtschaftslehre	6	2		K90 (2)
		Organisation und Führung	7	2		K90 (2)
	20	<b>Studium Generale</b>		<b>2</b>		
		Studium Generale	7	2	X	
		<b>Bachelorarbeit</b>	7	<b>12</b>		SP
		<b>Mündliche Bachelorprüfung</b>	7	<b>6</b>		M45
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium 3. bis 7. Semester</b>		<b>150</b>		<b>26</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>		<b>210</b>		<b>38</b>

**(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(12) Terminierte Modulteilprüfungen**

Die Modulteilprüfungen des 1. und 2. Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2). Die Studierenden müssen an den Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die der Studierende nicht zu vertreten hat. Studierende, die wegen eventueller Wiederholungsprüfungen mehr als sechs Prüfungen während des Prüfungszeitraumes des zweiten Semesters schreiben müssten, müssen sich einer Studienberatung durch den Studiengangsleiter unterziehen. Als Ergebnis dieses Beratungsgesprächs kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden erlauben, von so vielen Prüfungen des 2. Semesters zurückzutreten, dass er nicht mehr als sechs Prüfungen schreiben muss.

**(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten ist im Prüfungsplan festgelegt.

**(14) Wahlpflichtmodule**

Je nach gewählter Vertiefungsrichtung müssen im 5., 6. und 7. Semester die Module WP1 (Kfz-Technik) oder WP2 (Energietechnik) belegt werden. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters werden nicht jedes Semester, sondern nur einmal pro Jahr angeboten. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der

Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Die Modalitäten für das Modul „Studium Generale“ werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

**(15) Exkursionen**

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

**(16) Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann gemäß § 30 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des 5. Semesters begonnen werden. Sämtliche Modulteilprüfungen, die für das 5. und frühere Semester vorgesehen sind (mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule), müssen bestanden sein.

**(17) Mündliche Bachelorprüfung**

Die mündliche Bachelorprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen ist.

**(18) Bachelorgrad**

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

## § 51

### Studiengang

#### *Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)*

##### **(1) Vorpraktikum**

Es ist ein Vorpraktikum von 60 Präsenztagen nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

##### **(2) Studienaufbau**

Der Studiengang VUB ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

##### **(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtung**

Nicht zutreffend

##### **(4) Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 134 SWS in 20 Modulen, der Lernumfang umfasst (einschließlich der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung) 210 ECTS- Punkte.

##### **(5) Assessmentsemester**

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

##### **(6) Integriertes Praktisches Studiensemester (PSS)**

Das PSS setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil A: 95 Präsenztage im Betrieb  
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Ingenieurs der Verfahrenstechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil B: Praxisseminar  
Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

##### **(7) Prüfungsarten**

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

S	= Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit
L	= Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit
B	= sonstiger schriftlicher Bericht
T	= Testat

Bei Modulteilprüfungen der Art S, L, B und T legt der Prüfer Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

##### **(8) Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies muss vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

**(9) Regelmäßiger Studienplan**

<b>Studienplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)</b>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 P	6	7
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1</b> Lernmethoden, Teamarbeit, Präsentationstechnik	PM	V,Ü	4	4						
	<b>2</b>	<b>Einführung in die Verfahrenstechnik und Umwelttechnik</b> Verfahrenstechnik und Umwelttechnik 1 Verfahrenstechnik und Umwelttechnik 2										PM
	<b>3</b>	<b>Mathematik</b> Mathematik 1 (mit integrierten Schlüsselqualifikationen) Mathematik 2 (mit integrierten Schlüsselqualifikationen)	PM	V,Ü V,Ü	12	6	6					
	<b>4</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b> Physik Chemie 1									PM	V,LÜ V,LÜ
	<b>5</b>	<b>Grundlagen des Apparatebaus 1</b> Technische Mechanik 1 Konstruktionslehre 1 und Technisches Zeichnen Werkstoffkunde 1	PM	V,Ü V,Ü V,LÜ	10	4 4 2						
	<b>6</b>	<b>Grundlagen des Apparatebaus 2</b> Technische Mechanik 2 Konstruktionslehre 2 und CAD Werkstoffkunde 2 Fertigungstechnik									PM	V,Ü V,Ü V V
<b>Summe</b>	<b>Grundstudium</b>			<b>51</b>	<b>27</b>	<b>24</b>						
<b>Haupt- studium</b>	<b>7</b>	<b>Konstruktiver Apparatebau</b> Werkstoffe im Apparatebau Apparate und Armaturen Prozessmaschinen	PM	V V,Ü V,LÜ	11			2	6 3			
	<b>8</b>	<b>Thermodynamik und Strömungslehre</b> Technische Strömungslehre Technische Thermodynamik Wärmeübertragung und Stoffaustausch										PM
	<b>9</b>	<b>Messen und Steuern in der Verfahrenstechnik</b> Programmieren und Steuerung Elektrotechnik und Elektronik Prozessmesstechnik	PM	V,Ü V,LÜ V,LÜ	9	2 3	4					
	<b>10</b>	<b>Chemie und Umwelttechnik</b> Chemie 2 und Umweltanalytik Physikalisch-Chemische Verfahren									PM	V,LÜ V,LÜ
	<b>11</b>	<b>Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz 2</b> Projektmanagement Technisches Englisch	PM	V,Ü V	4	2 2						
	<b>12</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b> Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage) Praxisseminar									PM	W
	<b>13</b>	<b>Mechanische Verfahrenstechnik</b> Mechanische Verfahrenstechnik Labor Mechanische Verfahrenstechnik	PM	V LÜ	5				4	1		
	<b>14</b>	<b>Thermische Verfahrenstechnik</b> Thermische Verfahrenstechnik Labor Thermische Verfahrenstechnik									PM	V LÜ
	<b>15</b>	<b>Prozesstechnik</b> Anlagentechnik Regelungstechnik	PM	V,LÜ V,LÜ	8				4 4			

<b>Studienplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)</b>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 P	6	7
	<b>16</b>	<b>Umwelttechnik</b> Umweltrecht Abwassertechnik	<b>PM</b>	V V,LÜ	<b>5</b>						2	3
	<b>17</b>	<b>Wahlpflichtmodul Umwelttechnik</b> Lehrveranstaltung(en) aus dem Wahlpflichtbereich Umwelttechnik	<b>WPM</b>	V,LÜ	<b>3</b>						3	
	<b>18</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre</b> BWL	<b>PM</b>	V	<b>2</b>						2	
	<b>19</b>	<b>Wahlpflichtmodul Interdisziplinäre Kompetenz</b> Lehrveranstaltung(en) aus dem Wahlpflichtbereich Allgemeinwissenschaft Studium Generale	<b>WPM</b>	V V,LÜ	<b>5</b>							3
	<b>20</b>	<b>Projektseminar</b> <b>Bachelorarbeit</b> <b>Mündliche Bachelorprüfung</b>	<b>PM</b>	W	<b>2</b>						2	2
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 3 bis 7</b>			<b>83</b>			<b>24</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>25</b>	<b>10</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>			<b>134</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>25</b>	<b>10</b>

**(10) Prüfungsplan**

<b>Prüfungsplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Moduleilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1</b> Lernmethoden, Teamarbeit, Präsentationstechnik	1	<b>4</b> 4	T	B+R
	<b>2</b>	<b>Einführung in die Verfahrenstechnik und Umwelttechnik</b> Verfahrenstechnik und Umwelttechnik 1	1	<b>4</b> 4	B	K90 lvü
<b>Sem 1 und 2</b>		Verfahrenstechnik und Umwelttechnik 2	2	4	B	
	<b>3</b>	<b>Mathematik</b> Mathematik 1 (mit integrierten Schlüsselqualifikationen) Mathematik 2 (mit integrierten Schlüsselqualifikationen)	1 2	<b>12</b> 6 6		K90 K90
	<b>4</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b> Physik Chemie 1	1 2	<b>12</b> 6 6	L L	K90 K90
	<b>5</b>	<b>Grundlagen des Apparatebaus 1</b> Technische Mechanik 1 Konstruktionslehre 1 und Technisches Zeichnen Werkstoffkunde 1	1 1 1 1	<b>12</b> 5 5 2		K90 K90 K60
	<b>6</b>	<b>Grundlagen des Apparatebaus 2</b> Technische Mechanik 2 Konstruktionslehre 2 und CAD Werkstoffkunde 2 Fertigungstechnik	2 2 2 2	<b>16</b> 5 7 2 2	B,S	K90 K90 K60 K60
	<b>Summe</b>	<b>Grundstudium Sem 1 und 2</b>		<b>60</b>		<b>13</b>



<b>Prüfungsplan Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Haupt- studium</b>	<b>7</b>	<b>Konstruktiver Apparatebau</b>		<b>15</b>		
		Werkstoffe im Apparatebau	3	3		K60
		Apparate und Armaturen	4	8	B,S	K90
<b>Sem</b>		Prozessmaschinen	4	4		R+K90
<b>3 bis 7</b>	<b>8</b>	<b>Thermodynamik und Strömungslehre</b>		<b>16</b>		
		Technische Strömungslehre	3	5	B	K90
		Technische Thermodynamik	3	5	B	K90
		Wärmeübertragung und Stoffaustausch	4	6	B	K90
	<b>9</b>	<b>Messen und Steuern in der Verfahrenstechnik</b>		<b>12</b>		
		Programmieren und Steuerung	3	3		B
		Elektrotechnik und Elektronik	3	3	L	K60
		Prozessmesstechnik	4	6	L	K90
	<b>10</b>	<b>Chemie und Umwelttechnik</b>		<b>12</b>		
		Chemie 2 und Umweltanalytik	3	6	L	K90
		Physikalisch-Chemische Verfahren	4	6	L	K90
	<b>11</b>	<b>Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2</b>		<b>5</b>		
		Projektmanagement	3	3	B	M30
		Technisches Englisch	3	2		B+R
	<b>12</b>	<b>Integriertes praktisches Studiensemester</b>		<b>30</b>		
		Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)	5	24	B	
		Praxisseminar	5	6	B	
	<b>13</b>	<b>Mechanische Verfahrenstechnik</b>		<b>6</b>		
		Mechanische Verfahrenstechnik	6	5		K90
		Labor Mechanische Verfahrenstechnik	7	1		B
	<b>14</b>	<b>Thermische Verfahrenstechnik</b>		<b>6</b>		
		Thermische Verfahrenstechnik	6	5		K90
		Labor Thermische Verfahrenstechnik	7	1		B
	<b>15</b>	<b>Prozesstechnik</b>		<b>11</b>		
		Anlagentechnik	6	6	B	K90
		Regelungstechnik	6	5	B	K90
	<b>16</b>	<b>Umwelttechnik</b>		<b>5</b>		
		Umweltrecht	6	2		B+R
		Abwassertechnik	7	3	B	M30
	<b>17</b>	<b>Wahlpflichtmodul Umwelttechnik</b>		<b>3</b>		
		Lehrveranstaltung(en) aus dem Wahlpflichtbereich Umwelttechnik	6	3	X 2)	X 2)
	<b>18</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>2</b>		
		BWL	6	2		K60
	<b>19</b>	<b>Wahlpflichtmodul Interdisziplinäre Kompetenz</b>		<b>5</b>		
		Lehrveranstaltung(en) aus dem Wahlpflichtbereich Allgemeinwissenschaft	7	3	X 2)	X 2)
		Studium Generale	6	2	1)	
	<b>20</b>	<b>Projektseminar</b>	7	4		S+R
		<b>Bachelorarbeit</b>	7	12		S
		<b>Mündliche Bachelorprüfung</b>	7	6		M30
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 3 bis 7</b>		<b>150</b>		<b>25+X</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>		<b>210</b>		<b>38+X</b>

<sup>1)</sup> Aus dem Angebot der Hochschule sind Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei ECTS-Punkten auszuwählen. Für die zu erbringenden Modulteilprüfungen gelten die jeweils vorgesehenen prüfungsrechtlichen Vorschriften.

<sup>2)</sup> Unbenotete und benotete Modulteilprüfungen sind im Lehrveranstaltungsangebot des Wahlpflichtbereiches aufgeführt (siehe Absatz 14).

**(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul bzw. Modulteilprüfungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

**(12) Terminierte Modulteilprüfungen**

Die Modulteilprüfungen des 1. und 2. Semesters sind terminiert (vgl. § 3 Abs. 2), die Studierenden müssen an den Prüfungen teilnehmen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die sie nicht zu vertreten haben. Studierende, die eine oder mehrere dieser Prüfungen nicht bestehen, müssen diese während des zweiten Prüfungszeitraumes des jeweiligen Semesters wiederholen. Der Termin dieser Wiederholungsprüfungen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

**(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

**(14) Wahlpflichtmodule**

Zu Beginn des 6. Semesters wird von der Studienkommission das Lehrveranstaltungsangebot für das Wahlpflichtmodul im 6. und 7. Semester bekannt gegeben. Aus diesem Angebot sind von den Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs ECTS-Punkten auszuwählen und gemäß der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Modulteilprüfungen zu absolvieren. Weitere Lehrveranstaltungen der Hochschule können auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. In diesem Fall gelten die für die jewei-

lige Lehrveranstaltung festgelegten prüfungsrechtlichen Vorgaben. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim zuständigen Prüfungsausschuss.

**(15) Exkursionen**

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

**(16) Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann gemäß § 30 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des 5. Semesters begonnen werden. Sämtliche Modulteilprüfungen, die für das 5. und frühere Semester vorgesehen sind, müssen bestanden sein.

**(17) Mündliche Bachelorprüfung**

Die mündliche Bachelorprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen ist.

**(18) Bachelorgrad**

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

**§ 52**

***Studiengang***

***Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)***

*Zur Zeit SPO vom 12.02.2003 gültig*

**§ 53**

***Studiengang***

***Betriebswirtschaftslehre (BWB)***

*Zur Zeit nicht belegt*

**§ 54****Studiengang****Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)****(1) Vorpraktikum**

Entfällt

**(2) Zielsetzung und Studienaufbau**

Beim Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management handelt es sich um einen interdisziplinären Kombinationsstudiengang, der die Doppelqualifizierung von Studierenden in einer asiatischen Sprache und in den Wirtschaftswissenschaften zum Ziel hat. Beide Sprach- und Wirtschaftskompetenzen werden durch den Bereich Interkulturelle Kompetenz zu einem handlungsorientierten Praxiswissen verzahnt, so dass die Studierenden systematisch für eine berufliche Tätigkeit in international agierenden Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft und der Entwicklungszusammenarbeit mit starkem Bezug zu China oder Südostasien/Indonesien ausgebildet werden. Berufsqualifikationen wie Sprach-, Fach- und Methodenkompetenzen spiegeln sich durch den entsprechenden Modulaufbau des Studiengangs wider. In diesem Zusammenhang sollen verstärkt innovative und aktivierende Lehr- und Lernmethoden wie Lernteamcoaching, E-Learning und angeleitetes Selbststudium zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Förderung von Sozialkompetenz und Teamfähigkeit gelegt.

Die Länge des Grundstudiums umfasst zwei, die Länge des Hauptstudiums umfasst fünf Semester. Das 5. und 6. Semester sind als theoretisches bzw. praktisches Studiensemester in Asien zu verbringen.

**(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen**

Im Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management gibt es die Studienrichtung Chinesisch und die Studienrichtung Malaiisch.

**(4) Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 130 SWS für die Studienrichtung Chinesisch sowie 122 SWS für die Studienrichtung Malaiisch. Es müssen in der Studienrichtung Chinesisch 30 und in der Studienrichtung Malaiisch 34 benotete Modulteilprüfungen erbracht werden.

**(5) Assessmentsemester**

Das Assessmentsemester im ersten Semester ist ein Orientierungssemester. Es ist Fächer übergreifend angelegt, d.h. es sollen zum einen Soft Skills wie z.B. Arbeits- und Präsentationstechniken und zum anderen grundlegende Konzepte, Denkweisen und Kenntnisse in den Bereichen Sprache, Recht, interkulturelle Kom-

munikation und Wirtschaft vermittelt werden. Das Assessmentsemester dient dazu, die getroffene Studienwahl aus der Sicht der Studierenden und der Hochschule zu überprüfen. Im Anschluss an das Semester sollen mit den Studierenden Feedback-Gespräche über ihre Studienwahl geführt werden, so dass eine zeitnahe Rückmeldung über den bisherigen Studienerfolg und die Studienaussichten gegeben werden kann.

**(6) Theoretisches und Praktisches Studiensemester in Asien**

Das 5. Semester ist ein theoretisches Auslandsstudiensemester (TSS), das in Asien zu verbringen ist. Während dieses Semesters sind Sprachkurse sowie Fachvorlesungen in der jeweiligen zu erlernenden Landessprache zu belegen. Das praktische Studiensemester (PSS) im 6. Semester ist ebenfalls in Asien zu absolvieren. Das PSS ist wahlweise in einem Unternehmen oder in einer international tätigen Organisation abzuleisten. Ziel des PSS ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr bislang im Studium erworbenes theoretisches Wissen in der Berufspraxis anzuwenden. Einzelheiten zum TSS und PSS sind in den Richtlinien des im Studiengang zuständigen Praktikantenamtes geregelt. Die an der ausländischen Hochschule zu belegenden Fächer und Kurse im TSS sowie die Praktika im PSS sind mit dem zuständigen Praktikantenamt abzustimmen.

Für die Zulassung zum TSS und PSS in Asien ist ein abgeschlossenes Grundstudium erforderlich. Ferner müssen die Modulteilprüfungen des 3. Semesters bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

Zur Vor- und Nachbereitung des TSS und des PSS werden nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten. Für diese Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Im Rahmen der Blockveranstaltung zur Nachbereitung des TSS bzw. PSS haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form zu berichten. Einzelheiten sind in den Richtlinien des Praktikantenamtes geregelt.

**(7) Prüfungsarten**

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit gemäß § 15 Abs. 1 kann sein:

- B schriftlicher Bericht,
- H Hausarbeit.

**(8) Lehr- und Prüfungssprachen**

Die Lehrveranstaltungen finden in Deutsch, Englisch oder der jeweils zu erlernenden Landessprache statt. Die auf Englisch stattfindenden Veranstaltungen sind in dem Studienplan besonders gekennzeichnet. Die Prüfungen werden in der Unterrichtssprache abgenommen.

**(9) Regelmäßige Studienpläne**

<b>Studienplan Wirtschaftssprachen Asien und Management (Studienrichtung Chinesisch)</b>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 TSS	6 PSS	7
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Grundlagen I</b> Chinesisch I Regionalanalyse Greater China I: Soziolog., polit. u. geograph. Aspekte	<b>PM</b>		<b>10</b>							
<b>Sem 1 und 2</b>	<b>2</b>	<b>Unternehmen und Markt I</b> Betriebliche Kernprozesse I: Management Betriebliche Unterstützungsprozesse I: Externe Rechnungslegung Marktprozesse I: Mikroökonomie Wirtschaftsrecht I: Einführung, Grundlagen, Vertragsrecht Culture and Communication in International Business (EN)	<b>PM</b>		<b>12</b>							
	<b>3</b>	<b>Arbeits- und Studiertechniken</b> Arbeits- und Präsentationstechniken I IT-Anwendungen Arbeits- und Präsentationstechniken II	<b>PM</b>		<b>4</b>							
	<b>4</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Grundlagen II</b> Chinesisch II Regionalanalyse Greater China II: Kulturhist. und kulturprakt. Aspekte	<b>PM</b>		<b>12</b>							
	<b>5</b>	<b>Unternehmen und Markt II</b> Betriebliche Kernprozesse II: Leistungserstellung/ -verwertung Betriebliche Unterstützungsprozesse II: Kostenmanagement Betriebliche Unterstützungsprozesse III: Investition und Finanzierung Marktprozesse II: Makroökonomie Wirtschaftsrecht II: Delikts- und Gesellschaftsrecht	<b>PM</b>		<b>10</b>							
<b>Summe</b>		<b>Grundstudium Semester 1 und 2</b>			<b>48</b>	<b>25</b>	<b>23</b>					

<b>Studienplan Wirtschaftssprachen Asien und Management (Studienrichtung Chinesisch)</b>													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5 TSS	6 PSS	7	
<b>Haupt- studium</b>  <b>Sem</b> <b>3 bis 7</b>	<b>6</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau I</b>	<b>PM</b>		<b>12</b>								
		Chinesisch III		W						8			
		Interkulturelle Kommunikation China	V/Ü						2				
		Wirtschaftsraum Greater China I	V/Ü						2				
	<b>7</b>	<b>Unternehmen und Markt III</b>	<b>PM</b>	<b>10</b>									
		Marketing-Lernstatt: Methoden und Kompetenzen in der Marktbearbeitung			W						2		
		Internationales Wirtschaftsrecht			V/Ü						2		
		Marktprozesse III: Entwicklungsökonomie			W						2		
		Human Capital Management			V/Ü						2		
		Moderation, Mediation und Konfliktlösung			W						2		
	<b>8</b>	<b>Wirtschaftsenglisch</b>	<b>PM</b>	<b>2</b>									
		Business English (EN)			W						2		
	<b>9</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau II</b>	<b>PM</b>	<b>10</b>									
		Chinesisch IV			W						6		
		Wirtschaftsraum Greater China II	V/Ü							4			
<b>10</b>	<b>Unternehmen und Markt IV</b>	<b>PM</b>	<b>8</b>										
	Internationales Marktmanagement I: Außenhandel			V/Ü						2			
	Marktprozesse IV: Internationale Wirtschaftsbeziehungen (EN)			V/Ü							2		
	Rechtliche Fragen im Management			V/Ü							2		
	Wirtschaftsethik	V/Ü							2				
<b>11</b>	<b>Wahlmodul I: Markt, Management, Kultur</b>	<b>WPM</b>	<b>X</b>	<b>4</b>									
<b>12</b>	<b>Theoretisches Auslandsstudiensemester in Asien (TSS)</b>	<b>PM</b>	<b>21</b>										
	Vorbereitung Auslandsjahr			W							1		
	Sprachkurse und Interkulturelle Kommunikation	X								20			
<b>13</b>	<b>Praktisches Studiensemester in Asien (PSS)</b>	<b>PM</b>	<b>1</b>										
	Ausbildung in der Praxis												
	Nachbereitung Auslandsjahr	W									1		
<b>14</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau III</b>	<b>PM</b>	<b>6</b>										
	Wirtschaftschinesisch			W									4
	Interkulturelle Fallstudienanalyse	W										2	
<b>15</b>	<b>Wahlmodul II (2 aus 5 Blöcken)</b>	<b>WPM</b>	<b>8</b>										
	a) Marktmanagement												
	Internationales Marktmanagement II: Marketing Mix (EN)			W									2
	Internationales Marktmanagement III: Strategisches Marketing			W									2
	b) Business Auditing												
	Business Auditing I: Geschäftsplanung und Unternehmensüberwachung			V/Ü									2
	Business Auditing II: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung			V/Ü									2
	c) Entwicklungszusammenarbeit (EZ):												
	Methodische Grundlagen der EZ			W									2
	Projekte der EZ			W									2
	d) Rechtskulturen												
Rechtskulturen und Systeme im Vergleich	V/Ü									4			
e) Business Communication													
Business Terminology and Translation (EN)	W										2		
Business Negotiations and Meetings (EN)	W										2		
<b>Bachelorarbeit</b>													
<b>Summe</b>	<b>Hauptstudium Semester 3 bis 7</b>				<b>82</b>			<b>22</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	
<b>Summe</b>	<b>Gesamtes Studium</b>				<b>130</b>	<b>25</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	

<b>Studienplan Wirtschaftssprachen Asien und Management (Studienrichtung Malaiisch)</b>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 TSS	6 PSS	7
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Grundlagen I</b> Indonesisch I Regionalanalyse Indonesien I: Geschichtl., soz., u. polit. Aspekte	<b>PM</b>		<b>8</b>							
				W		6						
<b>Sem 1 und 2</b>	<b>2</b>	<b>Unternehmen und Markt I</b> Betriebliche Kernprozesse I: Management Betriebliche Unterstützungsprozesse I: Externe Rechnungslegung Marktprozesse I: Mikroökonomie Wirtschaftsrecht I: Einführung, Grundlagen, Vertragsrecht Culture and Communication in International Business (EN)	<b>PM</b>		<b>12</b>							
				V/Ü		2						
				V/Ü		4						
				V/Ü		2						
				V/Ü		2						
				W		2						
	<b>3</b>	<b>Arbeits- und Studiertechniken</b> Arbeits- und Präsentationstechniken I IT-Anwendungen Arbeits- und Präsentationstechniken II	<b>PM</b>		<b>4</b>							
				W		1						
				V/Ü		2						
				W			1					
	<b>4</b>	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Grundlagen II</b> Indonesisch II Kulturelle Grundlagen indonesischer Gesellschaften Regionalanalyse Indonesien II: wirtschaftl. Aspekte	<b>PM</b>		<b>8</b>							
				W		4						
				V/Ü		2						
				W		2						
	<b>5</b>	<b>Unternehmen und Markt II</b> Betriebliche Kernprozesse II: Leistungserstellung/- verwertung Betriebliche Unterstützungsprozesse II: Kostenmanagement Betriebliche Unterstützungsprozesse III: Investition und Finanzierung Marktprozesse II: Makroökonomie Wirtschaftsrecht II: Delikts- und Gesellschaftsrecht	<b>PM</b>		<b>10</b>							
				V/Ü		2						
				V/Ü		2						
				V/Ü		2						
				V/Ü		2						
	<b>6</b>	<b>Wirtschaftsenglisch: Grundlagen</b> Business Writing (EN) Business Reading (EN)	<b>PM</b>		<b>4</b>							
				W		2						
				W			2					
<b>Summe</b>		<b>Grundstudium Semester 1 und 2</b>			<b>46</b>	<b>25</b>	<b>21</b>					



Studienplan Wirtschaftssprachen Asien und Management (Studienrichtung Malaiisch)															
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium							
						1	2	3	4	5 TSS	6 PSS	7			
Haupt- studium  3 bis 7	7	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau I</b> Indonesisch III Interkulturelle Kommunikation Indonesien/Malaysia Wirtschaftsraum Südostasien I	PM		8				4						
	8	<b>Unternehmen und Markt III</b> Marketing-Lernstatt: Methoden und Kompetenzen in der Marktbearbeitung Internationales Wirtschaftsrecht Marktprozesse III: Entwicklungsökonomie Human Capital Management Moderation, Mediation und Konfliktlösung	PM		10				2	2	2	2	2		
	9	<b>Wirtschaftsenglisch: Aufbau</b> Business Presentations (EN)	PM		2				2						
	10	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau II</b> Indonesisch IV Wirtschaftsraum Südostasien II	PM		6					4	2				
	11	<b>Unternehmen und Markt IV</b> Internationales Marktmanagement I: Außenhandel Marktprozesse IV: Internationale Wirtschaftsbeziehungen (EN) Rechtliche Fragen im Management Wirtschaftsethik	PM		8					2	2	2	2		
	12	<b>Wahlmodul I: Markt, Management, Kultur</b>	WPM	X	6					6					
	13	<b>Theoretisches Auslandsstudiensemester in Asien (TSS)</b> Vorbereitung Auslandsjahr Sprachkurse und Interkulturelle Kommunikation	PM		21							1	20		
	14	<b>Praktisches Studiensemester in Asien (PSS)</b> Ausbildung in der Praxis Nachbereitung Auslandsjahr	PM		1									1	
	15	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau III</b> Wirtschaftsindonesisch Interkulturelle Fallstudienanalyse	PM		6										4
	16	<b>Wahlmodul II (2 aus 5 Blöcken)</b> a) Marktmanagement Internationales Marktmanagement II: Marketing Mix (EN) Internationales Marktmanagement III: Strategisches Marketing b) Business Auditing Business Auditing I: Geschäftsplanung und Unternehmensüberwachung Business Auditing II: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung c) Entwicklungszusammenarbeit (EZ): Methodische Grundlagen der EZ Projekte der EZ d) Rechtskulturen Rechtskulturen und Systeme im Vergleich e) Business Communication Business Terminology and Translation (EN) Business Negotiations and Meetings (EN)	WPM		8										2
															2
															2
															2
															2
															2
	<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 3 bis 7</b>			<b>76</b>			<b>20</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>14</b>		
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>			<b>122</b>	<b>25</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>14</b>			

**(10) Prüfungspläne**

<b>Prüfungsplan Wirtschaftssprachen Asien und Management (Studienrichtung Chinesisch)</b>							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen		
					unbenotet	benotet	
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Grundlagen I</b>		<b>13</b>			
		Chinesisch I	1	10		K 120 + M 10	
		Regionalanalyse Greater China I: Soziolog., polit. u. geograph. Aspekte	1	3		R	
<b>Sem 1 und 2</b>	<b>2</b>	<b>Unternehmen und Markt I</b>		<b>14</b>			
		Betriebliche Kernprozesse I: Management	1	2		K 60	
		Betriebliche Unterstützungsprozesse I: Externe Rechnungslegung	1	5		K 90	
		Marktprozesse I: Mikroökonomie	1	2		K 90	
		Wirtschaftsrecht I: Einführung, Grundlagen, Vertragsrecht	1	2		K 60	
		Culture and Communication in International Business (EN)	1	3		M 10	
	<b>3</b>	<b>Arbeits- und Studiertechniken</b>		<b>4</b>			
		Arbeits- und Präsentationstechniken I	1	1		R	
		IT-Anwendungen	1	2		K 60 / R	
			Arbeits- und Präsentationstechniken II	2	1		R
	<b>4</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Grundlagen II</b>		<b>14</b>			
		Chinesisch II	2	10		K 120 + M 10	
		Regionalanalyse Greater China II: Kulturhist. und kulturprakt. Aspekte	2	4		R	
	<b>5</b>	<b>Unternehmen und Markt II</b>		<b>15</b>			
		Betriebliche Kernprozesse II: Leistungserstellung/- verwertung	2	3		K 60	
Betriebliche Unterstützungsprozesse II: Kostenmanagement und		2	6		K 90 lvü		
Betriebliche Unterstützungsprozesse III: Investition und Finanzierung		2	3		K 90		
Marktprozesse II: Makroökonomie		2	3		K 60		
Wirtschaftsrecht II: Delikts- und Gesellschaftsrecht		2	3		K 60		
<b>Summe</b>		<b>Grundstudium Semester 1 und 2</b>		<b>60</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	

<b>Prüfungsplan Wirtschaftssprachen Asien und Management (Studienrichtung Chinesisch)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Haupt- studium</b>	<b>6</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau I</b>		<b>16</b>		
		Chinesisch III	3	10		K 120 + M 20
<b>Sem 3 bis 7</b>	<b>7</b>	Interkulturelle Kommunikation China	3	3		K 60 / M 15
		Wirtschaftsraum Greater China I	3	3		H
<b>3 bis 7</b>	<b>7</b>	<b>Unternehmen und Markt III</b>		<b>14</b>		
		Marketing-Lernstatt: Methoden und Kompetenzen in der Marktbearbeitung	3	3		R / H
<b>3 bis 7</b>	<b>7</b>	Internationales Wirtschaftsrecht	3	3		K 90
		Marktprozesse III: Entwicklungsökonomie	3	3		K 90 / M 15
<b>3 bis 7</b>	<b>7</b>	Human Capital Management	3	3		R / H
		Moderation, Mediation und Konfliktlösung	3	2	R / H	
<b>3 bis 7</b>	<b>8</b>	<b>Wirtschaftsenglisch</b>		<b>2</b>		
		Business English (EN)	4	2	M 15	
<b>3 bis 7</b>	<b>9</b>	<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau II</b>		<b>12</b>		
		Chinesisch IV	4	8		K 120 + M 20
<b>3 bis 7</b>	<b>9</b>	Wirtschaftsraum Greater China II	4	4		R
		<b>Unternehmen und Markt IV</b>		<b>12</b>		
<b>3 bis 7</b>	<b>9</b>	Internationales Marktmanagement I: Außenhandel	4	3		K 60
		Marktprozesse IV: Internationale Wirtschaftsbeziehungen (EN)	4	3		R
<b>3 bis 7</b>	<b>9</b>	Rechtliche Fragen im Management	4	3		R / H
		Wirtschaftsethik	4	3		K 90
<b>3 bis 7</b>	<b>11</b>	<b>Wahlmodul I: Markt, Management, Kultur</b>	4	<b>4</b>	X	
		<b>Theoretisches Auslandsstudiensemester in Asien (TSS)</b>		<b>30</b>		
<b>3 bis 7</b>	<b>11</b>	Vorbereitung Auslandsjahr	5	1	R	
		Sprachkurse und Interkulturelle Kommunikation	5	29		
<b>3 bis 7</b>	<b>13</b>	<b>Praktisches Studiensemester in Asien (PSS)</b>		<b>30</b>		
		Ausbildung in der Praxis	6	29	B	
<b>3 bis 7</b>	<b>13</b>	Nachbereitung Auslandsjahr	6	1	R	
		<b>Chinesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau III</b>		<b>10</b>		
<b>3 bis 7</b>	<b>13</b>	Wirtschaftschinesisch	7	8		K 180 + M 30
		Interkulturelle Fallstudienanalyse	7	2		H+R
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	<b>Wahlmodul II (2 aus 5 Blöcken)</b>		<b>8</b>		
		a) Marktmanagement	7	(4)		K 90
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	Internationales Marktmanagement II: Marketing Mix (EN)	7			
		Internationales Marktmanagement III: Strategisches Marketing	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	b) Business Auditing	7	(4)		K 90
		Business Auditing I: Geschäftsplanung und Unternehmensüberwachung	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	Business Auditing II: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	7			
		c) Entwicklungszusammenarbeit (EZ):	7	(4)		R / H
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	Methodische Grundlagen der EZ	7			
		Projekte der EZ	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	d) Rechtskulturen	7	(4)		R / H
		Rechtskulturen und Systeme im Vergleich	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	e) Business Communication	7	(4)		K 90 + M 15
		Business Terminology and Translation (EN)	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	Business Negotiations and Meetings (EN)	7			
		<b>Bachelorarbeit</b>	7	<b>12</b>		
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 3 bis 7</b>		<b>150</b>		<b>17</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>		<b>210</b>		<b>30</b>

<b>Prüfungsplan Wirtschaftssprachen Asien und Management (Studienrichtung Malaiisch)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Grund- studium</b>	<b>1</b>	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Grundlagen I</b>		<b>11</b>		
		Indonesisch I	1	8		K 120 + M 10
		Regionalanalyse Indonesien I: Geschichtl., soz., u. polit. Aspekte	1	3		M 15
<b>Sem 1 und 2</b>	<b>2</b>	<b>Unternehmen und Markt I</b>		<b>14</b>		
		Betriebliche Kernprozesse I: Management	1	2		K 60
		Betriebliche Unterstützungsprozesse I: Externe Rechnungslegung	1	5		K 90
		Marktprozesse I: Mikroökonomie	1	2		K 90
		Wirtschaftsrecht I: Einführung, Grundlagen, Vertragsrecht	1	2		K 60
		Culture and Communication in International Business (EN)	1	3		M 10
	<b>3</b>	<b>Arbeits- und Studiertechniken</b>		<b>4</b>		
		Arbeits- und Präsentationstechniken I	1	1	R	
		IT-Anwendungen	1	2	K 60 / R	
		Arbeits- und Präsentationstechniken II	2	1	R	
	<b>4</b>	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Grundlagen II</b>		<b>12</b>		
		Indonesisch II	2	6		K 120 + M 10
		Kulturelle Grundlagen indonesischer Gesellschaften	2	3		M 15
		Regionalanalyse Indonesien II: wirtschaftl. Aspekte	2	3		H
	<b>5</b>	<b>Unternehmen und Markt II</b>		<b>15</b>		
		Betriebliche Kernprozesse II: Leistungserstellung/- verwertung	2	3		K 60
		Betriebliche Unterstützungsprozesse II: Kostenmanagement und	2	6		K 90 lvü
		Betriebliche Unterstützungsprozesse III: Investition und Finanzierung	2	6		K 90 lvü
		Marktprozesse II: Makroökonomie	2	3		K 90
		Wirtschaftsrecht II: Delikts- und Gesellschaftsrecht	2	3		K 60
	<b>6</b>	<b>Wirtschaftsenglisch: Grundlagen</b>		<b>4</b>		
		Business Writing (EN)	1	2		K 90
		Business Reading (EN)	2	2		K 90
<b>Summe</b>		<b>Grundstudium Semester 1 und 2</b>		<b>60</b>		<b>16</b>

<b>Prüfungsplan Wirtschaftssprachen Asien und Management (Studienrichtung Malaiisch)</b>						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
<b>Haupt- studium</b>	<b>7</b>	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau I</b>		<b>13</b>		
		Indonesisch III	3	7		K 120 + M 20
<b>Sem 3 bis 7</b>	<b>8</b>	Interkulturelle Kommunikation Indonesien/Malaysia	3	3		M 15
		Wirtschaftsraum Südostasien I	3	3		R
<b>3 bis 7</b>	<b>8</b>	<b>Unternehmen und Markt III</b>		<b>14</b>		
		Marketing-Lernstatt: Methoden und Kompetenzen in der Marktbearbeitung	3	3		R / H
<b>3 bis 7</b>	<b>8</b>	Internationales Wirtschaftsrecht	3	3		K 90
		Marktprozesse III: Entwicklungsökonomie	3	3		K 90 / M 15
<b>3 bis 7</b>	<b>8</b>	Human Capital Management	3	3		R / H
		Moderation, Mediation und Konfliktlösung	3	2	R / H	
<b>3 bis 7</b>	<b>9</b>	<b>Wirtschaftsenglisch: Aufbau</b>		<b>3</b>		
		Business Presentations (EN)	3	3		R / M 15
<b>3 bis 7</b>	<b>10</b>	<b>Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau II</b>		<b>12</b>		
		Indonesisch IV	4	8		K 180 + M 20
<b>3 bis 7</b>	<b>10</b>	Wirtschaftsraum Südostasien II	4	4		R
		<b>11 Unternehmen und Markt IV</b>		<b>12</b>		
<b>3 bis 7</b>	<b>11</b>	Internationales Marktmanagement I: Außenhandel	4	3		K 60
		Marktprozesse IV: Internationale Wirtschaftsbeziehungen (EN)	4	3		R
<b>3 bis 7</b>	<b>11</b>	Rechtliche Fragen im Management	4	3		R / H
		Wirtschaftsethik	4	3		K 90
<b>3 bis 7</b>	<b>12</b>	<b>Wahlmodul I: Markt, Management, Kultur</b>	4	<b>6</b>	X	
		<b>13 Theoretisches Auslandsstudiensemester in Asien (TSS)</b>		<b>30</b>		
<b>3 bis 7</b>	<b>13</b>	Vorbereitung Auslandsjahr	5	1	R	
		Sprachkurse und Interkulturelle Kommunikation	5	29		
<b>3 bis 7</b>	<b>14</b>	<b>Praktisches Studiensemester in Asien (PSS)</b>		<b>30</b>		
		Ausbildung in der Praxis	6	29	B	
<b>3 bis 7</b>	<b>14</b>	Nachbereitung Auslandsjahr	6	1	R	
		<b>15 Indonesische Sprache und Regionalwissenschaft: Aufbau III</b>		<b>10</b>		
<b>3 bis 7</b>	<b>15</b>	Wirtschaftsindonesisch	7	8		K 180 + M 30
		Interkulturelle Fallstudienanalyse	7	2		H + R
<b>3 bis 7</b>	<b>16</b>	<b>Wahlmodul II (2 aus 5 Blöcken)</b>		<b>8</b>		
		a) Marktmanagement	7	(4)		K 90
<b>3 bis 7</b>	<b>16</b>	Internationales Marktmanagement II: Marketing Mix (EN)	7			
		Internationales Marktmanagement III: Strategisches Marketing	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>16</b>	b) Business Auditing	7	(4)		K 90
		Business Auditing I: Geschäftsplanung und Unternehmensüberwachung	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>16</b>	Business Auditing II: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	7			
		c) Entwicklungszusammenarbeit (EZ):	7	(4)		R / H
<b>3 bis 7</b>	<b>16</b>	Methodische Grundlagen der EZ	7			
		Projekte der EZ	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>16</b>	d) Rechtskulturen	7	(4)		R / H
		Rechtskulturen und Systeme im Vergleich	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>16</b>	e) Business Communication	7	(4)		K 90 + M 15
		Business Terminology and Translation (EN)	7			
<b>3 bis 7</b>	<b>16</b>	Business Negotiations and Meetings (EN)	7			
		<b>Bachelorarbeit</b>	7	<b>12</b>		
<b>Summe</b>		<b>Hauptstudium Semester 3 bis 7</b>		<b>150</b>		<b>18</b>
<b>Summe</b>		<b>Gesamtes Studium</b>		<b>210</b>		<b>34</b>

**(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Für folgende Lehrveranstaltungen werden Zulassungsvoraussetzungen festgelegt: Business Reading ist Zulassungsvoraussetzung für Business Presentations. Business Presentations (Studienrichtung Malaiisch) bzw. Business English (Studienrichtung Chinesisch) gilt als Zulassungsvoraussetzung für den Wahlpflichtmodulblock Business Communication im 7. Semester. Wirtschaftsrecht I und II sowie Internationales Wirtschaftsrecht sind Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung Rechtliche Fragen im Management.

**(12) Terminierte Modulteilprüfungen**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Modulteilprüfungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan für die jeweilige Studienrichtung. Im Grundstudium sind alle Prüfungen und im Hauptstudium die Sprachprüfung des 4. Semesters terminiert, d.h. ein freiwilliger Rücktritt von diesen Prüfungen ist nicht möglich. Themen für Referate und Hausarbeiten sollen bereits am Ende des jeweils vorherigen Semesters bekannt gegeben werden, so dass die vorlesungsfreie Zeit für die Bearbeitung der Referats- und Hausarbeitsthemen zur Verfügung steht. Für die Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden.

**(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

**(14) Wahlpflichtmodule**

Im Hauptstudium haben die Studierenden der Studienrichtung Chinesisch Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (Wahlmodul 1) im Gesamtvolumen von vier ECTS-Punkten auszuwählen. Die Studieren-

den der Studienrichtung Malaiisch haben Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (Wahlmodul 1) im Gesamtvolumen von sechs ECTS-Punkten auszuwählen. Die Lehrveranstaltungen sind aus einem Katalog zu bestimmen, der zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird. Lehrveranstaltungen, die nicht im Katalog enthalten sind, können ggf. auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs. Im Wahlpflichtbereich sind die Prüfungen als unbenotete Modulteilprüfungen in der Prüfungsform zu erbringen, die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen vereinbart wird.

Im 7. Semester soll durch die Wahl von Vertiefungsblöcken eine inhaltliche Schwerpunktsetzung, die von den individuellen Interessen und den in dem PSS gemachten praktischen Erfahrungen abhängig ist, erfolgen. Im Wahlmodul II sind zwei Vertiefungsblöcke im Umfang von je vier ECTS-Punkten zu wählen. Die Belegung einzelner Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Vertiefungsblöcken ist hierbei nicht möglich.

**(15) Exkursionen**

Entfällt

**(16) Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann gemäß § 30 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des 5. Semesters angefertigt werden. Sämtliche Modulteilprüfungen bis einschließlich des 5. Semesters müssen erbracht sein.

**(17) Mündliche Bachelorprüfung**

Entfällt

**(18) Bachelorgrad**

Es wird in beiden Studienrichtungen Chinesisch und Malaiisch der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) vergeben.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 55**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Fachhochschule Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten § 36 - Studiengang Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI) der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz vom 12. Februar 2003 sowie § 49 - Studiengang Maschinenbau Produktion (MBP) und § 50 - Studiengang Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE) der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz vom 20. Juli 2004 außer Kraft. Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt auch für alle Studierenden der Studiengänge Maschinenbau Produktion (MBP) und Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE), die ihr Studium zum Sommersemester 2004 aufgenommen haben.

Konstanz, den 31. August 2004

Der Rektor

Prof. Olaf Harder